

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Berichte aus dem Leben der Vollzugsanstalt Aichach von Groß, Reiner, Menzel, Loibl, Knödelseder, Decker, Eichinger, Mayrhofer und Schmidt	251
<i>Hey</i>	Bericht über die 19. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder der Bundesrepublik vom 4. bis 8. September 1961 in Düsseldorf	270
<i>Busch</i>	Johann Hinrich Wichern	273
<i>Krebs</i>	Kulturnationen erörtern Strafvollzugsfragen II	284
<i>Muth</i>	Besichtigung der Jugendstrafanstalt in Zutphen (Holland)	292
<i>Thomas</i>	Probleme der Untersuchungshaft	295
<i>Muntau</i>	Wie wurden Berliner Strafvollzugsbeamte mit Jiu-Jitsu bekannt?	301
<i>Zanzing r</i>	Volksbildung im Arbeitshaus Suben	302
	Berufsbildung von Angestellten des Straf- und Maßnahmenvollzuges in der Schweiz	309
	BUCHBESPRECHUNG	
	„Jugend im Blickpunkt“	310

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Berichte aus dem Leben der Vollzugsanstalt Aichach

von Groß, Reiner, Menzel, Loibl, Knödelseder, Decker, Eichinger,
Mayrhofer und Schmidt

Aus dem Berufsalltag der Frauenstrafanstalt Aichach/Obb.

Zusammengestellt von Direktor Groß, Aichach

Die Frauenstrafanstalt Aichach liegt etwa 25 km von Augsburg entfernt. Sie wurde im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts als Strafanstalt erbaut. Dem soliden, im panoptischen System errichteten und von einer großen Kuppel gekrönten Hauptgebäude sind ein eigenes Arbeitshaus, eine große Anstaltskirche, ein Verwaltungsgebäude, sowie die benötigten Wirtschafts- und Arbeitsgebäude angegliedert. Die Anstalt wird von einer Mauer mit niedrigen Türmen und dem Torgebäude umschlossen. Grundstücke mit Dienstwohngebäuden und ein 6 ha großes Gartengelände liegen außerhalb der Umwehrung.

Die Frauenstrafanstalt Aichach kann in aufgelockerter Belegung 605 Gefangene aufnehmen. Es sind vorhanden: 451 Einzelzellen, 19 Viererzellen und 8 kleine Gemeinschaften für 8 bis 10 Gefangene. Getrennt voneinander werden vollzogen: die Strafhaft (Zuchthaus, Gefängnis und Haft), die Sicherungsverwahrung und die Unterbringung im Arbeitshaus. Ferner kommen auch Untersuchungshaft und Jugendstrafe zum Vollzug, wenn es sich um körperlich kranke und gebrechliche, um schwangere und stillende, um geistig und seelisch abartige oder um besonders schwierige oder gefährliche Frauen handelt.

Allen arbeitsfähigen Gefangenen wird eine sinnvolle und produktive Arbeit geboten: Hand- und Maschinenstricken, Sticken und Häkeln, Schneidern und Nähen, Gartenarbeit, mehrerlei Fabrikarbeit auch außerhalb der Anstalt, hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Kochen, Backen, Waschen, Bügeln, Mangeln, Heizen, Hausputz, auch Arbeiten wie Tünchen und Lackieren, Bauhilfsarbeiten sowie in bescheidenem Umfang auch büroartige Arbeit in der Bibliothek und als Schreibgefangene.

Etwa 125 Bedienstete im Verwaltungs-, Werk- und Aufsichtsdienst helfen bei der Arbeit zusammen. An wichtigster Stelle seien nur genannt der Anstaltsarzt, die beiden Anstaltsgeistlichen, die Anstaltspsychologin und die (zur Zeit leider fehlende) Anstaltslehrerin.

Neun Beamtinnen, ein Querschnitt aus den Reihen der gleichsam an der Nahtstelle zwischen Gefangenen und dem Personal stehenden Beamtinnen, kommen nachstehend zu Wort. Sie liefern Erfahrungsberichte aus dem Berufsalltag der Anstalt, welche zur Befruchtung der Berufsarbeit beisteuern und zu ähnlichen Beiträgen auch seitens anderer Frauenstrafanstalten Anreiz liefern könnten.

Probleme bei der Diensterteilung des weiblichen Personals in einer Frauenstrafanstalt

Von Verwalterin Luise Reiner, Aichach

Seit fast zweieinhalb Jahrzehnten bin ich in der Frauenstrafanstalt Aichach als Aufsichtsbeamtin tätig. Es war zur Zeit meines Dienstantritts für uns junge Aufseherinnen nicht immer leicht, sich den vielen Vorschriften und strengen Anordnungen zu beugen.

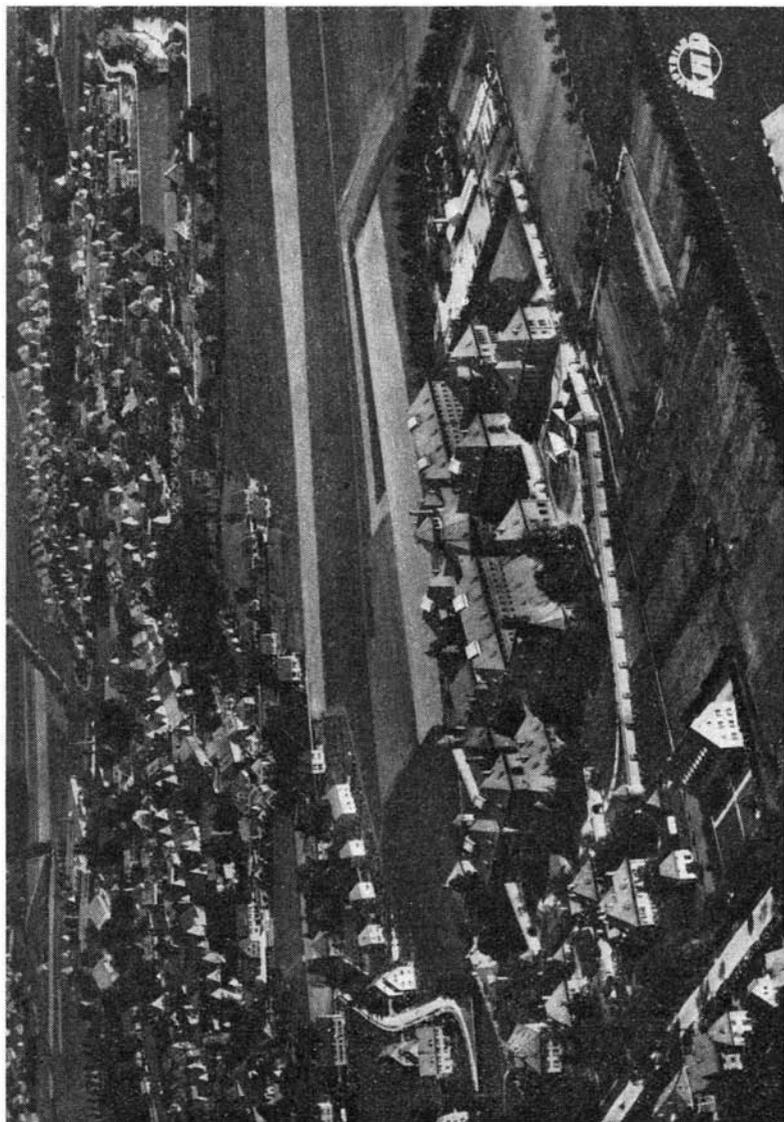
Bevor ich das eigentliche Thema anführe, möchte ich kurz auf den Beruf einer Strafvollzugsbeamtin eingehen.

Für eine Frau bedeutet es wohl ohnehin eine besondere Aufgabe, hin und wieder auch ein Opfer, sich dem Aufsichtsdienst und Werkdienst in einer Strafanstalt zu verschreiben. Seitdem ich in meinem Beruf tätig bin, weiß ich um das Bemühen der Vorgesetzten, ein Personal zu schaffen, das in jeder Hinsicht verlässlich ist und das von den Gefangenen, die allzu gerne und leichtfertig Kritik üben, respektiert wird.

Das Zusammenleben und Zusammenwirken mit dem Aufsichts- und Werkdienst erfordert Menschen, die sich ihrer Aufgabe restlos bewußt sind und in aller Selbstverständlichkeit und ohne Rücksicht gegen sich und in Treue zu ihrem Beruf aufgehen. Wer Menschen vorstehen muß, muß sich selbst in der Hand haben; wer über andere zu wachen hat, muß selbst auf guter Hut sein.

Eine Strafvollzugsbeamtin soll über eine gute Allgemeinbildung verfügen und ein gediegenes berufliches Wissen besitzen. Sie soll gerne und verantwortungsfroh in ihrem Beruf stehen und charakterlich fest sein, um ihrer oft recht schweren Aufgabe gerecht werden zu können. Die Persönlichkeit, gewissenhafte Pflichterfüllung, geistige und sittliche Haltung, Sauberkeit nach innen und außen, geben einer Berufsbeamtin das echte Gepräge. Nicht zuletzt wäre die Fähigkeit zu erzieherischem Wirken hervorzuheben.

Zur Zeit meines Eintritts in den Strafvollzug war es noch die Grundbedingung, ledig und ohne Anhang zu sein. Man mußte ferner das einem zugewiesene Dienstzimmer in der Strafanstalt beziehen, so daß die Beamtinnen jederzeit, ob alt oder jung, erreichbar waren. Verheiratete sich eine Beamtin, mußte sie aus dem Dienst ausscheiden. Unter diesen Voraussetzungen war wohl die Diensterteilung zu der damaligen Zeit wesentlich leichter im Vergleich zu heute. Nach dem Krieg traten viele Frauen, deren Männer gefallen, vermißt oder ohne Existenz waren, in den Strafvollzugsdienst ein. Auch alleinstehende Mütter nahmen, um den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind zu bestreiten, ihre Tätigkeit als Angestellte oder Beamtin auf. Ein großer Teil von ihnen hat neben der Berufsarbeit noch die Hausarbeiten zu verrichten und für die Familie zu sorgen. Nicht nur



Frauenstrafanstalt Aichach/Obb.

die verheiratete Frau und Mutter hat familiäre Lasten mitzutragen. Viele unverheiratete Frauen nahmen Angehörige in ihren Haushalt auf und bürdeten sich deren Unterhalt und Pflege auf.

Die Zahl der Strafvollzugsbeamtinnen, die abends nach der Berufsarbeit sozusagen die Füße unter einen gedeckten Tisch stellen können und Zeit haben, ihren eigenen Gedanken und Wünschen nachzugehen, ist sehr gering. Auf die Probleme aller dieser Frauen muß die Diensterteilung soweit wie möglich Rücksicht nehmen.

Bei der Diensterteilung muß man ferner besonders auf die Frau achten, deren Niederkunft bevorsteht. Ein besonderes Augenmerk verlangen ferner Mütter mit Kleinstkindern und Kindern, die einer besonderen Überwachung bedürfen, soweit nicht Angehörige zur Betreuung vorhanden sind. Es ist nach Möglichkeit auf die gewünschte Freizeit zu achten. z.B.: Ein Kind muß zur Schule gerichtet werden, ein Kind erkrankt plötzlich etc.

Bei Besetzung des Nachtdienstes kann es zu Verschiebungen kommen, damit zu dem festgesetzten Zeitpunkt gerade das kleine Kind nicht sich selbst überlassen ist.

Die Einbringung der Urlaubstage ist oft mit Schwierigkeiten verbunden, da die Mütter naturgemäß gern die Zeit der Schulferien stark bevorzugen ohne Rücksicht darauf, daß diese Wochen für die Zahl der insgesamt benötigten Urlaubstage nicht ausreichen können.

Ein weiteres schweres Problem sind die einzubringenden freien Tage für geleisteten Sonntags-, Feiertags- und Samstagsdienst. Sie häufen sich oft erschreckend, besonders, wenn viele Krankheitstage zu verzeichnen sind, vermehrt durch Personalausfall bei Schwangerschaften, Entbindungen mit anschließender Stillzeit von drei Monaten, manchmal wesentlich länger.

Die berufstätige Frau, die nebenbei ihren Haushalt z. T. oft vorbildlich meistert, ist auch gesundheitlich weit mehr strapaziert. Das Dienstinteresse hat dadurch oft zu leiden.

In nicht seltenen Fällen wohnen die Beamtinnen ferner weit außerhalb des Dienstbereiches, oftmals in den umliegenden Ortschaften. Sie erscheinen auch mit Autos von weit her. Wie schwer ist es, für diese Beamtinnen und Angestellten den Dienst früh 6 Uhr beginnen zu lassen, besonders zur Winterszeit. Unter den schlechtesten Straßenverhältnissen, bei Schnee und Glatteis, beginnen sie schon ermüdet ihr Tagewerk. Sie vom Frühdienst zu befreien, läßt sich aber nur selten und mit wenigen Ausnahmen durchführen. Diese Beamtinnen möchten am liebsten die ihnen zustehende Freizeit, welche sich auf drei bis dreieinhalb Stunden erstreckt, zusammenhängend bekommen. Leider ist es nicht immer möglich, den Wünschen der einzelnen nachzukommen.

Trotz allem ist es oft bewundernswert, mit welcher eiserner Zähigkeit und Ausdauer so manche Aufseherin neben ihren Haushaltssorgen und Pflichten in ihrem Beruf aufgeht. Eine Strafvollzugsbeamtin, welche im rechten Sinne, teils mit Güte, teils mit Strenge, ihren Beruf zu meistern versteht, hilft zu einem guten Betriebsklima und einem guten Ruf des Strafvollzugs innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern.

Schön ist es, zu erleben, daß viele Beamtinnen ihre Aufgabe zu einem wirklichen Dienen am Beruf werden lassen, zum Segen für die Gefangenen und die Gesamtaufgabe, die der Strafvollzug stellt.

Meine Erfahrungen als Leiterin der Einzelhaftabteilung

Von Verwalterin Elfriede Menzel, Aichach

In der Frauenstrafanstalt Aichach ist eine Abteilung, in der Inhaftierte nur auf besondere Verfügung untergebracht werden. Es sind Inhaftierte in: 1. Einzelhaft, 2. einfacher Einzelhaft, 3. Gefangene mit Jugendstrafen, 4. Untersuchungsgefangene.

Diese vier Unterbringungs- bzw. Haftarten werden auch beim Hofgang streng voneinander getrennt gehalten.

Die Inhaftierten sind in Einzelzellen untergebracht; sie bleiben auch zum Essen, Arbeiten und Schlafen in diesen Zellen. Der Stand auf dieser Abteilung liegt zwischen 25–35 Inhaftierten. Es sind sehr verschiedene und schwierige Menschen auf dieser Abteilung, die einen heuchlerisch, verlogen, unterwürfig und raffiniert, die anderen sauber, gehorsam, ruhig und fleißig, andere wieder hysterisch, unbeherrscht, schmutzig und faul. Es ist oft schwer, die verschiedenen Menschen richtig zu beurteilen, weil sie sich meist anders stellen als sie in Wirklichkeit sind und erst bei geeigneter Gelegenheit ihren wahren Charakter zeigen. Eine Inhaftierte, die sich oft schlecht und hausordnungswidrig führt, kann noch am leichtesten qualifiziert werden. Mit Ausnahme der Untersuchungsgefangenen besteht für alle anderen Inhaftierten Arbeitspflicht. Die Inhaftierten, auch die schwierigsten, sind am ruhigsten, wenn sie eine Arbeit haben, die sie können und die ihnen gefällt. Sie sollen nach Möglichkeit von dieser Arbeit täglich ein bestimmtes Pensum leisten.

I. In Einzelhaft werden die Inhaftierten untergebracht, die gegen die Hausordnung verstoßen und durch eine Verfügung, z. B. beim Strafrapport eingewiesen werden, oder es sind Inhaftierte, die aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit in Einzelhaft kommen. Die Inhaftierten in Einzelhaft sind meist schwer zu behandelnde Menschen, besonders in den ersten Tagen versuchen sie alles mögliche, um sich selbst und anderen das Leben schwer zu machen. Oft machen einzelne Inhaftierte

einen unnormalen, gefährlichen Eindruck; der geringste Anlaß genügt, um sie zu unbeherrschten, hysterischen und tobenden Menschen zu machen. Es sind fast immer primitive, zucht- und disziplinlose, faule Menschen, die nur Ansprüche stellen und sich selbst nicht anstrengen wollen; sie schieben die Schuld für ihr schlechtes Verhalten immer auf andere.

Es sind aber auch Inhaftierte in Einzelhaft, die sich nach einiger Zeit wieder gut führen und keine Schwierigkeiten mehr machen. Diese Inhaftierten sind meistens nur kurze Zeit auf dieser Abteilung; sie kommen dann wieder in Zellenhaft und sind tagsüber in Gemeinschaftsarbeit.

II. Inhaftierte in einfacher Einzelhaft dürfen im Hofgang, zur Kirche und zu Vorführungen mit den Inhaftierten der Gemeinschaft geführt werden. Die Inhaftierten sind in einfacher Einzelhaft, weil sie meist selbst darum gebeten haben oder in einer gewissen Übergangszeit zwischen Einzelhaft und Zellenhaft. Diese Inhaftierten sind zum Teil die gleichen undurchschaubaren Menschen wie die in Einzelhaft. Für das Personal ist es aber leichter mit diesen Inhaftierten umzugehen, weil sie sich doch mehr beherrschen und zugänglicher sind als die in Einzelhaft.

III. Gefangene mit Jugendstrafen sind in der Frauenstrafanstalt Aichach, weil sie werdende Mütter oder weil sie verwahrloste, widerspenstige, explosive junge Menschen sind, die in der Gemeinschaftshaft nicht untergebracht werden können. Die jugendlichen Inhaftierten werden von den Erwachsenen streng getrennt, sie gehen gemeinsam zum Hofgang, zur Kirche und werden auch sonst immer zusammen geführt. Die schwangeren Jugendlichen erhalten zuerst leichte Strickarbeiten (Strümpfe mit der Hand stricken für den Anstaltsbedarf) später, wenn sie sauber und geschickt arbeiten, werden sie für andere Strickarbeiten angelernt. Soweit möglich erhalten diese Inhaftierten Kinderkleidung zum Handstricken. Die jugendlichen Inhaftierten arbeiten meistens mit viel Interesse, sie möchten möglichst viel von diesen Arbeiten lernen, weil sie später für ihr Kind selbst einmal einige Kleidungsstücke aus Wolle anfertigen möchten. Diese jugendlichen Inhaftierten machen wenig Schwierigkeiten, sie lassen sich oft noch leiten und helfen, sie sehen oft in der Beamtin den Menschen, zu dem sie Vertrauen haben können und bei dem sie sich aussprechen wollen.

Die schwierigeren Jugendlichen werden, soweit es geht, mit mechanischen Arbeiten beschäftigt, später, wenn sie ruhiger werden, wird versucht, auch diese Inhaftierten zu Handarbeiten anzulernen, damit auch sie etwas lernen und sich später einmal Strickarbeiten selbst fertigen können.

IV. Untersuchungsgefangene werden solange in Einzelhaft gehalten, bis vom zuständigen Gericht die Genehmigung zu anderweitiger Unterbringung erteilt wird. Es sind meist schwangere Frauen oder Gefangene, die aus notwendigen oder zweckmäßigen Gründen in der Frauenstrafanstalt untergebracht werden. Für die Untersuchungsgefangenen besteht

kein Arbeitszwang, sie werden ebenso wie die Inhaftierten in der Einzelhaft einzeln zur Hofstunde, zur Kirche und zu Vorführungen geführt. Bei den Untersuchungsgefangenen sind oft anspruchsvolle, querulatorische Menschen, die nicht wissen, was sie wollen und überall einen Grund zur Beschwerde suchen.

Für die Beamtin ist es oft nicht leicht, sich gegenüber diesen verschieden gearteten Menschen richtig zu verhalten; die einen brauchen Ernst und Strenge, die anderen kann man durch Milde und durch gute Worte wieder zur Ordnung bringen. Oft helfen auch beide Arten nichts, dann bleibt leider oft als letztes Mittel nur die Strafanzeige im Hausstrafverfahren. Für die Beamtin muß es selbstverständlich sein, diesen Menschen immer korrekt in Haltung und Auftreten gegenüberzutreten und sie bestimmt, ruhig, sachlich und gerecht zu behandeln.

Aus meiner Alltagsarbeit als Betriebsbeamtin

Von Oberwerkmeisterin Hedwig Loibel, Aichach

Mein Arbeitsgebiet ist der Nähsaal eins. Dort werden die Erstbestraften zur Arbeit eingesetzt. Ein Zugang in dem Arbeitssaal erfordert zunächst eine Eintragung in das Zugangsheft. Datum, Name, Konfession und Strafzeit der Gefangenen werden festgehalten. Anschließend befrage ich die Gefangene, ob sie Kenntnisse im Nähen besitzt. Um die Fähigkeit des Nähens zu erproben, beauftrage ich sie, ein Knopfloch in ein Stück Stoff zu nähen. Es braucht oft geraume Zeit, bis die Gefangene ein Knopfloch richtig nähen kann. Tagelang versuchen die Gefangenen das Ausnähen eines Knopfloches zu erlernen. Anschließend weise ich die Gefangenen in die Kunst des Nähens mit der Nähmaschine ein. Es ist oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, die Gestrauchelten dafür zu interessieren und letzten Endes die Betätigung der Nähmaschine zu erlernen. Ist die Gefangene mit der Nähmaschine etwas vertraut, versuche ich, sie mit einfacheren Arbeiten zu beschäftigen. Hier kommen Herrenhemden, Unterhosen und Bettwäsche für auswärtige Anstalten in Frage. Kann ich bei der Gestrauchelten feststellen, daß sie die ihr zugeteilte Arbeit ordentlich ausführt und hat sie eine längere Strafzeit zu verbüßen, dann weise ich die Gefangene in die Bearbeitung der Dienstbekleidung ein. Hier muß die Gefangene mit aller Sorgfalt und Genauigkeit die Arbeiten ausführen. Um eine korrekte Herstellung der Dienstbekleidung zu ermöglichen, ist meinerseits eine stete Kontrolle und Überprüfung der Arbeit erforderlich.

Ist die Gefangene in diese Arbeiten gründlich eingearbeitet, so kommt meist eine vorzeitige Entlassung in Frage, so daß sich der Vorgang in die Einweisung der Arbeit bei Neuzugängen immer wiederholt.

Große Geduld und unendlich viel Mühe ist für die Führung und Leitung dieser Arbeit mit den Gefangenen von früh bis spät erforderlich. Speziell die Erstbestraften zeigen große Überempfindlichkeit und fügen sich schwer in die Hausordnung ein. Sie trotzen oft und zeigen vielfach weder Lust noch Freude zur Arbeit.

Ich muß mit Korrektheit und Strenge den Gefangenen gegenüberstehen und den Respekt erhalten. Ich muß sie alle gleichmäßig behandeln, daß sich keine hinter die andere zurückgesetzt fühlt, sonst entstehen Neid und Eifersucht und der Betrieb wird gestört.

Ich begegne den Gefangenen mit Ruhe und Sicherheit und ermahne sie, den Mut nicht sinken zu lassen. Ich will sie damit in die rechten Bahnen weisen und zur Ordnung im Allgemeinleben erziehen, wie Pünktlichkeit und Sauberkeit. Damit sollen sie sich wieder als brauchbare Menschen in der Freiheit einfinden können und Anschluß an ein ordentliches Leben finden.

Meine praktischen Erfahrungen als Beamtin an der Zentrale

Von Hauptwachmeisterin Anna Knödelseder, Aichach

„Zentrale“, wenn ich das Wort spreche, sehe ich vor mir einen Berg von Meldungen, Zeitungen, angehaltenen Briefen, Bitten und Beschwerden von Gefangenen, welche nach Lage der Dinge baldmöglichst zu erledigen sind. Die kürzeste Zeit meiner Tätigkeit im Strafvollzug, dem ich fast fünfundzwanzig Jahre angehöre, war ich an der Zentrale tätig gewesen, aber ich muß sagen, in keinem Betrieb und keiner Abteilung lernt man die vielen Probleme der Gefangenen und Kolleginnen so kennen, wie gerade an der Zentrale. Dies hat auch einen besonderen Grund. Schon am frühen Morgen bei Dienstbeginn gibt jede der anwesenden Kolleginnen Zeugnis von der ihr anhaftenden Dienstfreudigkeit, welche sich in Pünktlichkeit zum Dienst und korrekter Ausführung ihrer Dienstobliegenheiten zeigt.

Der Tagesablauf einer Zentralbeamtin beginnt nun morgens um 5.50 Uhr beim ersten Läuten. Nach Kontrolle, ob alle Posten von einer Beamtin besetzt sind, beginnt das Schreiben des Frühberichtes und der Standmeldung. Um 6.00 Uhr wird zum zweitenmal geläutet. Nun ist zu überwachen, daß alle Abteilungen die nötigen Arbeiten verrichten und die Gefangenen zur ambulanten Behandlung in die Krankenabteilung geführt werden, die Kost pünktlich geholt und ausgeteilt wird, so daß um 7.00 Uhr sämtliche Gefangene an ihrem Arbeitsplatz erscheinen können. Um 7.00 Uhr kommt dann die Oberverwalterin und nimmt die Meldungen des Nachdienstes, den Frühbericht mit Standmeldung und alle sonstigen, im Laufe des Vortages angefallenen Meldungen entgegen. Alsdann erfolgt

die Standabzählung der zur Außenarbeit ausrückenden Gartenpartien, sowie der Tüncher und Putzer. Anschließend folgt dann die Frühstückspause bis 8.00 Uhr.

Nun beginnen die Bitt- und Strafrapporte, welche mit kleinen Ausnahmen oft bis in die Mittagsstunden hinein andauern. Leider möchte man sagen, zu lange, aber die neue Form des Strafvollzugs gibt den Vorgesetzten und den Beamtinnen diese Probleme auf und wir werden sie auch kaum abändern können. –

Während des Rapports muß man Sorge tragen, daß die nötigen Anweisungen, welche beim Rapport getroffen werden, pünktlich ausgeführt und befolgt werden, zudem hat die Zentralbeamtin zu sorgen, daß die zum Strafrapport geführten Gefangenen, wenn nötig, beruhigt oder aber auch sofort abgesondert werden, um Unruhe und Ausfälligkeiten im Hause zu vermeiden.

Mittags ist die gleiche Überwachung der Abteilungen nötig wie morgens und nach der Essensausgabe folgt eine halbe Stunde Ruhe, damit die Gefangenen ihr Essen einnehmen können. Um 12.00 Uhr erfolgt die Aufstellung zur Hofstunde, was bei den Frauen mit leidlicher Unruhe vor sich geht, da sie es für unbedingt notwendig halten, bei dieser Gelegenheit zu schwätzen. Die Zentralbeamtin darf dabei niemals müde werden, täglich zur Ruhe zu mahnen.

Nicht alle Tage, aber doch meistens folgt nun für die Zentralbeamtin eine Stunde, während die Gefangenen im Spazierhof sind, in der sie sich einmal mit Ruhe zu einer Meldung oder Aufstellung sammeln kann, was sonst am Tage selten möglich ist, da immer wieder telefonische Anfragen oder Meldungen kommen, oder weil sie von Gefangenen und Kolleginnen in Anspruch genommen wird. Nach zwei Stunden Mittagszeit geht es dann wieder weiter mit den üblichen Belehrungen von Gefangenen oder Eröffnungen einer Anordnung von Seiten der Direktion oder eines Referatsbeamten, bis sich abends die Türen für alle Gefangenen schließen. Erst nach dem Abendrapport endet der Tag einer Zentralbeamtin und jede wird glücklich sein, wenn es ein Tag in Ordnung und Disziplin war. Der Dienst an der Zentrale fordert viel Nervenkraft, Geduld und eine ideale Berufsauffassung. Ohne diese Eigenschaften wäre es eine Arbeit ohne Segen und völlig zwecklos. Die Gefangenen sehen in der Zentralbeamtin meist ein „Abwehrmittel“ und versuchen, sich bei ihr mit allen nur denkbaren Argumenten über „ihre Beamtin“ oder über irgend eine Anordnung oder Verfügung zu beschweren. Ein Anhören in Ruhe und Besonnenheit beruhigt meistens die erregten Gemüter und bei vielen ist ein gutes Wort von langer Dauer. „Nervensägen“ kommen natürlich auch bei einem sehr deutlichen Ausdruck von Unerwünschtheit immer wieder, aber mit Geduld und wenn angebracht, mit Humor, kann man auch diese unliebsamen Angelegenheiten überbrücken. Von Seiten der Kolleginnen muß ich sagen,

daß eine Zentralbeamtin Erfreuliches, aber auch sehr viel Unerfreuliches einzustecken hat. Gleich dem Räderwerk einer Uhr muß sie sorgen, daß alles klappt und ordnungsgemäß vor sich geht, denn bei irgend einem Fehler gibt es Kettenreaktionen und allein kann sie diese Arbeit nicht schaffen. Es muß alles in einer gemeinsamen Arbeit geleistet werden. Viele Kolleginnen haben dafür auch Verständnis, manche leider aber nicht. Die Zentralbeamtin ist der Mittelpunkt einer Anstalt und die Arbeit mit ihr soll von einer Kameradschaft und mit Wohlwollen getragen sein. Pessimisten oder dienstmüde Menschen sind in einer Strafanstalt am falschen Platz und bringen keinen Segen. Mögen wir immer die Kraft haben, unseren Dienst so zu vollziehen, daß wir vor Gott und unserem Gewissen bestehen können.

Aus der Tagesarbeit der Kammerbeamtin

Von Verwalterin Walburga Decker, Aichach

Die Kammerbeamtin einer Frauenstrafanstalt steht auf einem verantwortungsvollen Posten, obliegt ihr doch die sorgfältige und sichere Aufbewahrung der eingebrachten Habe sämtlicher Insassen.

Durch gewissenhafte Erfüllung der ihr zugeteilten Aufgaben hilft sie mit, den Staat vor Ersatzansprüchen zu schützen, die evtl. von den Insassen bei eintretender Beschädigung ihrer verwahrten Habe gestellt werden können. Dieser Posten verlangt vor allem gutes Organisationstalent, um den Anforderungen gerecht zu werden. Dabei muß ein gewisses Einfühlungsvermögen vorhanden sein, um den eingelieferten Zugängen, besonders den Erstbestraften, den Übergang vom freien Leben in das Leben hinter Gittern zu erleichtern. Durch eine individuelle Behandlung kann die Kammerbeamtin dazu viel beitragen. Eintönigkeit zeichnet den Tagesablauf der Kammerbeamtin nicht aus, im Gegenteil, sie muß sich während des Tages sehr oft umstellen, um all den Wünschen von seiten der Verwaltung und der Inhaftierten gerecht zu werden. An dieser Stelle möchte ich nun die Tagesarbeit der Kammerbeamtin schildern.

Es ist allgemein bekannt, daß jede Eingelieferte als Zu- sowie als Abgang die Kammer passieren muß. In der Frauenstrafanstalt Aichach befinden sich der Aufnahmeraum mit Bad und die Zugangszellen im Untergeschoß des A-Flügels. Hierher kommen die Zugänge, nachdem sie in der Strafvollzugskanzlei ihre Grundbuchnummer erhalten und ihre Angaben zur Person gemacht haben, sowie anschließend dem Vorstand und den Geistlichen, je nach Konfession, vorgestellt worden sind. Aus den Zugangszellen werden sie dann einzeln in den Aufnahmeraum gebracht. Hier müssen sie sich vollständig entkleiden, vorhandener Schmuck, außer Ehe-

ring, muß abgelegt werden, woran sich eine genaue Körpervisitation anschließt. Allerdings kann es auch hier schon insofern zu Schwierigkeiten kommen, als sich manche Gefangene weigern, sich zu entkleiden und ihre Sachen abzugeben. Aufgabe der dort beschäftigten Beamtin ist es, die Gefangenen von der Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme zu überzeugen und hierzu gehört manchmal sehr viel Fingerspitzengefühl, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die Gefangene erhält nunmehr ein Vollbad und die vorgeschriebene Anstaltswäsche und Kleider je nach Haftart zum Anziehen ausgehändigt. Außerdem werden ihr die Bettwäsche, drei Wolldecken und das Eßbesteck verabreicht. Während die Gefangene sich badet, wird die mitgebrachte Habe im Kleiderbuch aufgenommen und die Richtigkeit von der Gefangenen durch Unterschrift bestätigt. Ausweis, Arbeitspapiere, Urkunden, Pfand- und Reinigungsscheine kommen nach Eintragung im Kleiderbuch zum Gefangenenpersonalakt, Geld und Schmuck in die Eigengeldkasse zur Verwahrung. Die gesamte Habe der Gefangenen wird, nachdem die Kleidungsstücke mit Mottenschutz versehen sind, in einen Kleidersack gepackt, welcher mit roter Aufbewahrungsnummer gezeichnet ist. Hierauf wird die Gefangene in die Zugangsabteilung verlegt. Nun folgt die schwerste Arbeit des Tages, denn die Kleidersäcke müssen zum Aufbewahrungsort, der sich im Speicher des A-Flügels im fünften Stock befindet, gebracht werden.

Beim Abgang einer Gefangenen gestaltet sich die Arbeit der Kammerbeamtin etwas schwieriger. Es heißt rechtzeitig in die Höhe zu steigen und die Habe herabzuholen. Die darin befindlichen Kleider müssen nun auf ihre Tragbarkeit geprüft werden und kommen dann zum Bügeln. Schadhafte Stücke werden auf Kosten der Gefangenen instandgesetzt. Sind die Kleidungsstücke überhaupt nicht tragbar, so muß der „Landesverband für Gefangenenfürsorge“ helfend einspringen. Diese Hilfe wird sehr häufig in Anspruch genommen und man kann sagen, zum großen Teil sehr ausgenutzt. Am Vorabend ihrer Entlassung erhält die Gefangene ihre Habe und Zivilkleidung ausgehändigt und bestätigt wiederum durch Unterschrift im Kleiderbuch die ordnungsgemäße Rückgabe. Nach der Befragung, ob sie auch Reiseverpflegung wünscht, wird sie in die Abgangszelle gebracht und am nächsten Morgen zur vorgeschriebenen Uhrzeit an die Torwache geführt, wo sich das Tor in die Freiheit wieder öffnet.

Sehr viele Effektenpakete laufen von anderen Anstalten und Angehörigen hier ein. Stets müssen dieselben im Beisein der Gefangenen geöffnet und Stück für Stück im Kleiderbuch eingetragen und dem Kleidersack im Dachgeschoß beigefügt werden. Ferner muß jede ankommende Sendung von Freizeitmaterial eingetragen und an die Betriebsleiterin weitergeleitet werden. Dazu gesellt sich noch die Absendung der Freizeitarbeit an die Angehörigen der Gefangenen. Weiter gehört zur Aufgabe der Kammer, den gesamten Schuhtausch sämtlicher Inhaftierten vorzunehmen, die defek-

ten Schuhe zur Reparatur zu geben und rechtzeitig für Lagerauffüllung zu sorgen. Ebenfalls sind sämtliche Bittrapportzettel, welche mit Effekten zusammenhängen, abzufertigen.

In großen Umrissen habe ich versucht, den Tagesablauf der Kammer zu zeichnen.

Wenn auch die Arbeitsbelastung manchmal sehr umfangreich und beschwerlich ist, besonders dann, wenn sich die Gefangenen uneinsichtig benehmen, so bringt die Arbeit auf diesem Posten doch auch wieder Freude, wenn sich herausstellt, daß vielleicht freundliche und gute Worte der Kammerbeamtin mitgeholfen haben, den weiteren Lebensweg der Entlassenen zu festigen.

Die Versorgung der schwangeren Gefangenen und der in der Anstalt geborenen Säuglinge

Von Verwalterin Rosa Eichinger, Aichach

Für die Frauenstrafanstalt Aichach, vor allem für die Krankenabteilung der Anstalt, stellt die Betreuung der schwangeren Gefangenen und der in der Anstalt geborenen Säuglinge eine Aufgabe besonderer Art dar. Soweit sich unter den neuzugehenden Gefangenen Schwangere befinden, ist diesen die Tatsache ihrer Schwangerschaft zumeist schon bekannt. Manche erfahren es erst durch den Anstaltsarzt, der dann die Höhe der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin feststellt. Die werdende Mutter steht von Anfang an in ärztlicher Überwachung. Sie erhält eine ihrem Zustand entsprechende Essenszulage und im fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft auch besondere Vitamingaben. Auch bei der Arbeitszuteilung wird die Schwangerschaft selbstverständlich entsprechend berücksichtigt. Beginnt die Frau zu kreißen, wird eine Hebamme aus der Stadt gerufen. Kann das wegen der Eile nicht schnell genug geschehen, so ist immer eine Beamtin hier, die sofort Hilfe leisten kann. Auch der Anstaltsarzt ist jederzeit zur Stelle und die Einrichtung ist so vollkommen, daß außer einer Schnittentbindung hier alles gemacht werden kann wie in einem Entbindungsheim. Auffallend ist uns, und wird auch von der Hebamme immer wieder bewundert, wie gut ausgetragen und wie groß meist die Kinder sind. Das in vollem Umfang gut ausgestattete Kinderzimmer bietet dem Säugling alles was er braucht. Die Hebamme kommt täglich zur Wochenbettpflege, so wie die gesetzliche Bestimmung es vorschreibt. Weist ein Kind irgendwelche gesundheitlichen Mängel auf, wird es sofort in eine Kinderklinik verbracht. Die gesunden Kinder werden von der Mutter möglichst gestillt, was auch in den seltensten Fällen Schwierigkeiten macht. Die Kinder stehen unter ständiger

Kontrolle. Wöchentlich werden sie gewogen und erhalten in regelmäßigen Abständen auch Vitamingaben. In vielen Fällen sind die werdenden Mütter nicht erbaut von ihrem Zustand und deshalb auch schwer zugänglich. Häufig kommen sie mit Beschwerden und möchten sozusagen das Kind zu dem von ihnen gewünschten Termin zur Welt bringen. Es hängt dann eben meistens mit der Frage der Vaterschaft zusammen. Es ist zu erwähnen, daß es sich hier meistens um uneheliche Kinder handelt. Die Kinder werden hier drei Monate gestillt. Wird eine Mutter während dieser Zeit entlassen, wird das Kind mitgegeben, sofern es die häuslichen Verhältnisse erlauben. Auf alle Fälle kümmert sich nach Ankunft des Kindes sofort das Kreisjugendamt, gleichgültig, ob das Kind ehelich oder unehelich ist, um die Unterbringung. Das Kreisjugendamt verhandelt persönlich mit der Mutter. Leider sorgt die Mutter in den wenigsten Fällen dafür, daß das Kind mit Babywäsche versorgt ist. Nur einzelne handarbeiten für ihr Kind wenigstens ein Jäckchen. Die Kinder werden von einer zuverlässigen Gefangenen unter Aufsicht einer Beamtin betreut. Zur Mahlzeit werden die Kinder frisch gewickelt den Müttern für eine Stunde übergeben. Wenn das Kind drei Wochen alt ist, trägt es die Mutter eine Stunde täglich im Spazierhof herum. Samstag und Sonntag sind die Kinder am Nachmittag ganz bei der Mutter. Die Geburtenzahl liegt in den letzten Jahren zwischen dreißig und vierzig. Selten kommt eine Einlieferung mit Kind. Wenn aber, dann sind die Frauen sehr mißtrauisch, bis man ihnen die Einrichtung und Ausstattung gezeigt hat. Nicht selten kommt es aber vor, daß wiederholt eingelieferte Gefangene zwei- bis dreimal ihr Kind in der Anstalt zur Welt bringen und dabei zu erkennen geben, daß sie froh sind, daß man ihnen diese Sorge abnimmt, denn sie wissen ja schon, daß sie hier in guten Händen sind.

Die Neugeborenen werden vom zuständigen Anstaltspfarrer nach dem Willen der Mutter getauft, was jedesmal in einer feierlichen Zeremonie im Beisein der Mutter geschieht, manchmal sogar in der Anstaltskirche im Beisein der gesamten Kirchengemeinde.

Die Abwicklung der Freizeitarbeit der Gefangenen

Von Werkmeisterin Maria Mayrhofer, Aichach

Sinn und Zweck des Strafvollzuges ist es, die Verurteilten zu bessern und zu erziehen, um sie so wieder zu ordentlichen Menschen zu machen und in das gesetzmäßige Leben zurückzuführen.

Diesem Gedanken dient nicht unwesentlich die Freizeitarbeit der Gefangenen (Handarbeiten), welche dieser Beschäftigung sehr aufgeschlossen gegenüberstehen, ja sie sogar begrüßen, weil sie dadurch, zumindest für kurze Zeit das oft schwer empfundene Los des Freiheitsentzuges vergessen oder doch erleichtert empfinden.

Die Freizeitarbeit der Gefangenen hat im Vergleich zu früher eine wesentliche Änderung erfahren. So kann sich jetzt jede Gefangene, die über entsprechendes Geld verfügt, vierteljährlich Wolle und Handarbeitsmaterial bestellen. Sie meldet sich zu diesem Zweck mit ihren Wünschen bei ihrer zuständigen Beamtin, welche hierüber genaue Aufschreibungen macht, die dann zu einer Sammelbestellung führen. Nach Eintragung in das dafür vorhandene Einkaufsbuch wird ein Kostenvoranschlag erstellt und der Kanzleibeamtin zugeleitet, welche das Guthaben der Inhaftierten vermerkt. Nach Fertigung und Prüfung dieser Gesamtunterlagen wird die Einkaufsgenehmigung erteilt, nach welcher der Großeinkauf erfolgt. Um all den Wünschen der Gefangenen gerecht zu werden, bedarf es einer gründlichen Überlegung beim Einkauf.

Nach Anlieferung der Ware muß diese im einzelnen geprüft und mit dem Einkaufsbuch verglichen werden. Erst nach Erledigung dieser Formalitäten kann und darf die Ware gegen Unterschrift des Kassenzettels und der beiliegenden Einzelmeldung an die zuständige Beamtin für die betreffende Gefangene ausgehändigt werden.

Leider kommt es auch vor, daß von den Gefangenen zu große Bestellungen gewünscht werden, zu deren Bezahlung ihr Gesamtguthaben nicht ausreicht. In diesem Falle muß die Gefangene auf das gewünschte Material verzichten. Bei solch ungünstigen Verhältnissen steht aber doch eine andere Möglichkeit offen. Haben die betreffenden Gefangenen Angehörige, welche dazu finanziell in der Lage sind, so dürfen sie sich unter Verwendung einer Freizeitpaketmarke, welche nur auf dem Rapportwege erhältlich ist und von der Direktion genehmigt sein muß, Material schicken lassen. Die Freizeitpaketmarke, die mit einer Nummer versehen, oben am Paket angebracht werden muß, dient zugleich der Kontrolle der Paketannahmestelle. Jedes dieser Pakete kommt erst in die Kleiderkammer. Dort wird der Inhalt in Gegenwart der Gefangenen überprüft und im Effektenbuch eingetragen. Anschließend kommt der Paketinhalt in die Betriebsleitung zur Kontrolle und zum Eintragen in das Freizeitbuch. Über die zuständige Beamtin werden diese Sendungen schließlich den jeweiligen Gefangenen ausgehändigt.

Diese aufgezählten Formalitäten sind notwendig, um stets eine exakte Kontrolle zu haben und das Einschmuggeln unerlaubter Gegenstände verhindern zu können. Auch bei Besuchen von Angehörigen der Gefangenen darf Material für die Freizeitarbeit in Empfang genommen werden, welches der gleichen Kontrolle zu unterziehen ist, wie beim vorher erwähnten Vorgang.

Wenn sie im Besitze des notwendigen Materials ist, kann die Gefangene in ihrer Freizeit unter Anleitung und Beratung durch die zuständige Beamtin für sich oder ihre Angehörigen etwas Praktisches fertigen. Da die Gefangenen mitunter kleidungsmäßig schlecht gestellt sind, können sie

diesem Ubelstand durch eigene Freizeitarbeit weitgehend abhelfen, wobei natürlich Fleiß und Geschicklichkeit ausschlaggebend sind. Die Inhaftierte ist dann bei ihrer Entlassung aus der Anstalt insoweit nicht auf öffentliche Fürsorge oder sonstige Wohlfahrtseinrichtungen angewiesen.

Durch die Fertigung von Gegenständen für Angehörige werden häufig die Familienbände, welche eine strafbare Handlung zerrissen hatte, wieder geknüpft oder gefestigt, mindestens wird eine günstigere Atmosphäre geschaffen.

Daneben bringt die Freizeitarbeit Ablenkung, hilft über schwere Stunden hinweg und soll auch nicht zuletzt dazu dienen, der Gefangenen die Wertschätzung der Arbeit zu vermitteln, die Strafgefangene oft nicht kennen wollen, weil sie verwöhnt und arbeitsscheu aufgewachsen oder gar so erzogen worden sind.

Schließlich soll die Freizeitarbeit ein Ansporn zur tadellosen Führung und höheren Arbeitsleistung sein. Bei schlechter Führung oder Mißbrauch kann die Erlaubnis zur Freizeitarbeit entzogen werden.

Ist das Werk vollendet, muß es die Gefangene abliefern. Die fertige Arbeit unterliegt der gleichen Kontrolle wie die Ausgabe. Was die Gefangene für sich selbst anfertigt, kommt zu den Effekten in die Kleiderkammer, während Gegenstände für Angehörige mit Genehmigung der Direktion von der Effektenkammer aus abgeschickt werden dürfen. Ergibt sich beim Kontrollieren der angefertigten Gegenstände ein Fehlbestand des Materials, so hat sich die Gefangene zu verantworten. Durch diese gewichtsmäßige Kontrolle wird jeglicher Materialaustausch unter Gefangenen unterbunden.

Die Beamtin, welche mit dem Einkauf und der Kontrolle der Freizeitarbeit beauftragt ist, braucht nicht nur Geduld und Kenntnisse, sondern vor allen Dingen viel Zeitaufwand, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Die Mehrarbeit und Belastung, welche jeder Beamtin durch die Einführung der Freizeitarbeit aufgelegt wurde, lohnt sich trotz Mühen und Ärger mit dem Erfolg, welcher bisher erzielt wurde.

Über die Arbeit in der Gefangenenbücherei

Von Hauptwachtmeisterin Frieda Schmidt, Aichach

Die Bibliothek einer Strafanstalt muß nach besonderen Gesichtspunkten aufgebaut sein, um allen Anforderungen, die an sie gestellt werden, gerecht zu werden. Es muß für alle Bildungsgrade, vom Analphabeten bis zum Akademiker, für alle Altersstufen geeigneter Lesestoff zur Verfügung stehen.

Der größte Teil der Gefangenen hat wenige oder fast gar keine Beziehungen zu einem guten Buch. Es ist eine wichtige Aufgabe der Bibliothek,

im Laufe der Inhaftierung erzieherisch auf den Menschen einzuwirken. Sie müssen häufig den Umgang mit einem Buch und dessen pflegliche Behandlung erst lernen. Die Bibliothek einer Strafanstalt ist auch nicht in erster Linie Unterhaltungsinstitut, sondern will den Gefangenen wertvolles Gedankengut übermitteln. Die Büchereibenutzung ist auch keine Vergünstigung und nicht nur bevorrechtigten Gefangenen gestattet. Deshalb werden alle Inhaftierten regelmäßig mit Büchern versorgt. Auf Grund der Zugangsbeurteilung, insbesondere des Lebenslaufs, den jede Gefangene bei Einlieferung in die Anstalt schreibt, erfolgt die Einteilung in die sogenannte Leseklasse.

Wir haben hier fünf Leseklassen. *Die Gruppe der Analphabeten*: Es ist schwer, diese ausreichend mit Büchern zu versorgen. Für diese Gefangenen kommen nur bebilderte Bücher in Frage, aber nicht Kinderbücher und kindische Lektüre, sondern Bücher, die der Gefangenen das Gefühl geben, für voll genommen zu werden.

In Leseklasse I sind Gefangene mit niedriger Auffassungsgabe und geringen Kenntnissen (Hilfsschüler). Hier ist eine leichte Lektüre in Antiquadruk, wie einfache Erzählungen, Tiergeschichten, Märchen und ähnliches vorgesehen. Lehrbücher der Grundschule regen zur Weiterbildung an, soweit Bildungsfähigkeit gegeben ist.

Leseklasse II, in die der größte Teil der Gefangenen eingereiht ist, entspricht etwa dem Durchschnitt der Volksschule und erhält Bücher von unkomplizierter Darstellungsweise, einfachem Satzbau und mit wenigen Fremdwörtern, möglichst in Antiquadruk (jüngere Jahrgänge und Ausländer können gotische Schriftzeichen nicht lesen). Zur Ausgabe kommen Romane, Lebensbilder, Reiseberichte, Jahrbücher, gebundene Zeitschriften, wie auch Bücher mit geschichtlichem, erdkundlichem, hauswirtschaftlichem Inhalt, ebenso Bücher aus der Erziehungskunde, z. B. die Schriftenreihe „Bedrohte Jugend“. Die Bedeutung dieser Art von Büchern ist besonders hervorzuheben, da eine große Zahl der hier untergebrachten Frauen Mütter sind oder beruflich mit Kindern zu tun haben (Hausgehilfinnen). Weiter sind Lehrbücher der verschiedensten Wissensgebiete, z. B. für Sprachen, Stenographie, Maschinenschreiben, Handarbeiten, Werk- und Bastelbücher und moderne populär-wissenschaftliche Werke (Bertelsmann-Verlag, Maier-Verlag, Ravensburg) sowie Lexika und Atlanten verfügbar. Somit ist auch hier die Möglichkeit einer Fortbildung sichergestellt.

Leseklasse III erhalten Frauen mit Volksschulbildung und überdurchschnittlicher Begabung oder mittlerer Reife. An sie kommen Bücher zur Ausgabe, die inhaltlich und in der Form schwieriger sind.

In Leseklasse IV (höhere Schulbildung bis Hochschule) können bei uns lediglich zwei Prozent der Gefangenen eingeteilt werden. Dieser geringen Zahl entsprechend ist auch die Auswahl der verfügbaren Bücher relativ

kleiner. Bücher der niedrigen Leseklassen sind aber nicht weniger wertvoll wie Bücher für höhere Leseklassen, sie drücken ihren Inhalt lediglich in einfacherer Form aus und sind wegen ihrer Lebensweisheit (Märchen) und Informationen (geographische Bildbände) auch für die intelligenteren Gefangenen geeignet; deshalb stehen die Bücher auch den höheren Leseklassen zur Verfügung. Die Aufteilung der Gefangenen in Prozentzahlen ergibt folgendes Bild:

Analphabeten $4\frac{0}{0}$, Leseklasse I $12\frac{0}{0}$, II $71\frac{0}{0}$, III $11\frac{0}{0}$, IV $2\frac{0}{0}$.

Um sicherzustellen, daß die Verteilung der Bücher nach obigen Gesichtspunkten erfolgt, sind auch die Bücher den Leseklassen entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu der Einteilung in Leseklassen werden die Bücher auch nach Sachgebieten aufgeteilt. Hiervon gibt es vierundzwanzig.

Religiöse Bücher katholischer Konfession,
Religiöse Bücher evangelischer Konfession,
Religiöse Bücher für beide Bekenntnisse,
Dichtung in gebundener Sprache (Lyrische Gedichte, Balladen u. dgl.),
Prosadichtung (Romane und Erzählungen),
Märchen und Sagen,
Lebensbilder,
Humoristische Bücher,
Jahrbücher und gebundene Zeitschriften,
Philosophische Werke,
Erziehungskunde und Psychologie,
Erdkunde und Reiseberichte,
Naturkunde,
Geschichte,
Kunst,
Technik und Naturwissenschaften,
Hauswirtschaft (Handarbeiten, Gesundheitslehre Kochen),
Bildungsbücher,
Laienspiele,
Musikalien und Liederbücher,
Werkbücher,
Lehrbücher,
Fremdsprachliche Bücher,
Nachschlagwerke.

Jede Gefangene erhält als Zugang einen Grundstock religiöser Bücher (Testament, Gebet- oder Gesangbuch, Bibel, Katechismus, Volksschott). Diese Bücher behält die Gefangene für die Dauer der Inhaftierung in der Zelle. Zusätzlich sind auch noch Lesemappen mit ausgewählten Zeitschriften und Zeitungen im Umlauf. Aus organisatorischen Gründen werden Tageszeitungen und Kirchenblätter über die Zentrale ausgegeben.

Die Ausgabe der sonstigen Bücher erfolgt in verschiedener Weise. Lehr- und Fachbücher behält die Gefangene so lange, wie sie diese zu Studienzwecken oder zur Anfertigung eines bestimmten Gegenstandes (z. B. Handarbeit) benötigt.

Alle anderen Bücher werden in einem Turnus von vierzehn Tagen ausgegeben. In der Regel kommen drei, an sogenannte „Vielleserinnen“ vier Bücher zur Ausgabe.

Den Frauen stehen Kataloge zur Verfügung, mit denen sie sich über vorhandene Bücher informieren können, um danach ihre Buchwünsche zu äußern. Wünsche werden auf eigens dafür gedruckten Wunschzetteln aufgeschrieben und dem Bücherpack beigegeben.

Die normale Ausgabe der Bücher wird abteilungsweise durchgeführt. In der Bibliothek stellen Gefangene unter Aufsicht der Beamtin die Bücherpakete für die Gefangenen zusammen. Die Auswahl der Bücher erfolgt auf Grund der Angaben auf der Gefangenenkarteikarte (Leseklasse, Lebensalter, Beruf). Jedes Buch wird in die Karteikarte der betreffenden Gefangenen und auf der sogenannten Lesekarte (nummernmäßige Notierung aller an eine Gefangene ausgegebenen Bücher während der ganzen Haftzeit, um Doppelausgaben zu vermeiden) eingetragen. Außerdem erfolgt der Eintrag der Grundbuchnummer der Gefangenen, an welche das Buch ausgeteilt wird, auf der Buchkarteikarte. Das Bücherpaket wird mit einem Band verschnürt, an das ein Pappschild mit Grundbuchnummer, Namen der Gefangenen, wie Zellennummer und kurzgefaßten Verhaltensmaßregeln befestigt ist. So wird das Bücherpaket in die Unterkunft gebracht; ebenso hat die Gefangene es vierzehn Tage später zur Rückgabe wieder bereitzulegen. Die Abholung wird wiederum durch eine Beamtin unter Mithilfe von Gefangenen besorgt. In der Bibliothek erfolgt sofort die Kontrolle der eingeholten Bücher an Hand der obengenannten Karteien sowie nach eventuellen Beschädigungen. Geringfügige Schäden werden an Ort und Stelle von Gefangenen behoben, größere hingegen ziehen Schadensersatzprüfung und eventuell Hausstrafverfahren nach sich. Zu erforderlichen Buchbinderarbeiten werden defekte Bücher an Fachwerkstätten anderer Anstalten gegeben. Noch am selben Tag wird jede Gefangene mit einem neuen Bücherpaket versorgt.

Die geschilderten Arbeitsgänge werden von einigen Gefangenen unter ständiger Kontrolle durch die Bibliotheksbeamtin durchgeführt. Ein verantwortlicher Einsatz von Gefangenen (wie evtl. in Männeranstalten) kommt in unserer Anstalt praktisch nicht in Frage, ja es lassen sich kaum geeignete Gefangene zur Mithilfe in der Bibliothek finden (vgl. das oben genannte Begabungsgefälle). Es ist nicht immer leicht, die Gefangenen an das Lesen eines guten Buches zu gewöhnen. Viele wollen eben in einem Buch nur seichte, oberflächliche Unterhaltung finden und sind zu meist anfangs manchmal unwillig, um nicht zu sagen enttäuscht, wenn

ihnen nicht Bücher nach ihrem Geschmack angeboten werden (besonders gern hätten sie Frauen- und Liebesromane und dergleichen mit sentimentalem Inhalt).

Buchbeschädigungen wie das Ausreißen, Beschmieren, Beschmutzen von Blättern und Anbringen von sogenannten Eselsohren bleiben nicht aus. Es sind dies die unangenehmen Seiten der Überwachung der Bibliothek. Im Laufe einer nun fast dreijährigen Praxis, seit der Reorganisation der hiesigen Bibliothek, hat sich aber gezeigt, daß sich die umfangreiche Kleinarbeit und Mühe lohnt. Die Buchbeschädigungen sind wesentlich weniger geworden. Die sorgfältig gepflegten Bücher mit ihrem sauberen, ansprechenden Einband, hauptsächlich durchsichtigen Klebefolien, laden buchstäblich zum Lesen ein. Hübsche, bunte, selbstgefertigte Lesezeichen halten die Gefangenen von unzweckmäßigen Einmerkungen (Eselsohren, Haarklemmen, Wollfäden u. dgl.) ab.

Ofters kommen gerade die Gefangenen, die anfänglich mit ihrem Lese-stoff nicht zufrieden sein wollten, am Ende ihrer Strafzeit und bedanken sich für die schönen Bücher.

Ich glaube nicht zuviel zu sagen, daß die Ausgabe von guten Büchern, mit denen sich die Gefangene doch zu einem erheblichen Teil in ihrer Freizeit beschäftigt, einen wesentlichen Faktor der Erziehung in einer Strafanstalt darstellt.

Es wird durch das Lesen eines sorgfältig ausgewählten Buches nicht nur viel Unliebsames vermieden, sondern manches wertvolle Streben geweckt oder gefestigt.

Bericht

über die 19. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder der Bundesrepublik
vom 4. bis 8. September 1961 in Düsseldorf

Von Leitendem Ministerialrat Hey, Düsseldorf

I. Hauptgegenstand der Beratungen war die bereits auf der 17. Tagung im Oktober 1959 in Freiburg beschlossene 4. Fassung des Entwurfs einer bundeseinheitlichen *Dienst- und Vollzugsordnung*. Eine nochmalige Erörterung war vor allem durch die neue Rechtslage notwendig geworden, die durch § 179 der am 1. April 1960 in Kraft getretenen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 für die Gestaltung des Gefangenenbeschwerdewesens entstanden ist.

Nachdem mehrere Oberlandesgerichte das Beschwerdeverfahren, wie es in vielen Ländern in der Strafvollzugsordnung geregelt ist, als förmlichen Rechtsbehelf mit Rechtssatzcharakter und seine Erschöpfung als Zulässigkeitsvoraussetzung im Sinne des § 24 Abs. 2 EGGVG angesehen hatten, erhob sich die Frage, ob die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nicht doch so in die neue Vollzugsordnung übernommen werden müßten, wie dies die 4. Fassung des Entwurfs (Nr. 194 bis 196) vorsah.

Nach eingehender Aussprache kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß es wohl als unzulässig angesehen werden müsse, eine jetzt vorzunehmende rechtssatzmäßige Neuregelung des Beschwerderechts, das an die Stelle von Vorschriften treten soll, für die bisher das Gewohnheitsrecht als Ermächtigungsnorm in Anspruch genommen worden war, wiederum gewohnheitsrechtlich zu begründen und von ihrer ordnungsmäßigen Verkündung abzusehen, und daß eine verfassungskonforme Neuregelung angestrebt werden müsse. Der Ausschuß wählte von den sich hierfür anbietenden Möglichkeiten die Formulierung der Gefangenenbeschwerde als einer formlosen Dienstaufsichtsbeschwerde, wobei es den Ländern überlassen bleibt, nach dem Beispiel von Hamburg und Bremen einen rechtssatzmäßigen Vorschaltrechtsweg durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu schaffen oder nach dem Beispiel von Bayern ohne besonderen Vorschaltrechtsweg den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23, 24 EGGVG unmittelbar gegen die Verfügung des Anstaltsleiters zuzulassen.

Die Vorschriften über die Gefangenenbeschwerden erhielten danach folgende Fassung:

194.

Bitten und Dienstaufsichtsbeschwerden

(1) Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, Bitten, Beschwerden und Vorstellungen in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu richten. Er darf diese Befugnis nur für seine Person ausüben.

(2) Der Gefangene kann sich gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters im Dienstaufsichtswege beschweren.

(3) Eine Antwort ist nicht erforderlich, wenn mit der Bitte der Beschwerde etwas gesetzlich Verbotenes angestrebt wird oder wenn diese beleidigenden Inhalts ist oder sonst ihre Form nicht den Anforderungen entspricht, die an jede bei einer Behörde einzureichende Eingabe zu stellen sind. Das gleiche gilt, wenn nur eine bereits beschiedene Bitte oder Beschwerde wiederholt wird.

195.

Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde

(1) Richtet sich die Beschwerde gegen Anordnungen und Maßnahmen des Anstaltsleiters und hilft er ihr nicht selbst ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei der Vorlage des Vorgangs hat der Anstaltsleiter sich über die Beschwerde zu äußern. Er fügt die Personalakten des Gefangenen bei.

(2) Bei Beschwerden geistig erkrankter oder seelisch oder geistig abartiger Gefangener ist der Vorlage eine gutachtliche Äußerung des Anstaltsarztes beizufügen.

(3) Ist die Beschwerde des Gefangenen nach Form oder Inhalt strafbar, so soll sich der Anstaltsleiter bei der Vorlage darüber äußern, ob er eine Bestrafung des Gefangenen als notwendig erachtet. Die Entscheidung darüber trifft die Aufsichtsbehörde.

196.

Förmlicher Rechtsbehelf. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Unabhängig von der Dienstaufsichtsbeschwerde kann der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, wenn er geltend macht, durch eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme der Vollzugsbehörde oder durch die Ablehnung oder Unterlassung einer solchen Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein (§§ 23, 24 Absatz 1 EGGVG).

(2) Ob dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung ein Verfahren über einen förmlichen Rechtsbehelf vorausgehen hat, richtet sich nach Landesrecht.

Zu einer längeren Aussprache kam es im Ausschuß weiterhin bei der Neuformulierung der Nr. 57 (Zweck und Ziel des Strafvollzuges), die schließlich folgende Fassung fand:

57.

Zweck und Ziel des Strafvollzuges

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen.

Die übrigen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des Entwurfs waren nicht grundsätzlicher Art. Sie brachten einige sprachliche Verbesserungen und dienten u. a. der Anpassung der Vorschriften über die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Gefangene an den Wortlaut des inzwischen verkündeten Bundesgesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Mit dem Beschluß, der Justizministerkonferenz die Annahme des Entwurfs der Dienst- und Vollzugsordnung zu empfehlen, hat der Strafvollzugausschuß die im August 1956 begonnene Arbeit an dem Entwurf beendet.

Der Ausschuß hat sich bei seinen Beratungen auch auf zahlreiche Anregungen und Vorschläge stützen können, die ihm zur 3. Fassung des Entwurfs aus Kreisen der Vollzugspraxis und von den zur Stellungnahme gebetenen Organisationen und Einrichtungen zugegangen sind, so auf die Stellungnahmen der Konferenzen der evangelischen und katholischen Strafanstaltspfarrer, des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, der Gewerkschaft OTV, der Arbeitsgemeinschaft der Strafanstaltsoberlehrer, des Instituts für Strafprozeß und Strafvollzug an der Universität Münster und der mit Straffälligenhilfe und Straffälligenfürsorge befaßten freien Wohlfahrtsverbände.

In dem Bestreben, die bestehenden und voneinander vielfach abweichenden Vollzugsvorschriften der Länder im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs zu koordinieren und alsbald zu einer einheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung zu kommen, hat der Ausschuß nicht allen Wünschen Rechnung tragen können, die an ihn herangetragen worden sind. Viele Formulierungen des Entwurfs tragen das Zeichen eines erst nach langwierigen Erörterungen und Abstimmungen gefundenen Kompromisses.

Bei den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden mußte auf die in den Ländern verschieden geregelte Organisation der Vollzugsverwaltung Rücksicht genommen werden. Bei den Ländern mit besonderen Mittelbehörden sind daher in der vorgesehenen Einführungsverfügung zur Dienst- und Vollzugsordnung insoweit noch zusätzliche Bestimmungen zu treffen, die dem jeweiligen Verwaltungsaufbau Rechnung tragen.

Nach der Meinung erfahrener Vollzugspraktiker wird man mit der neuen Dienst- und Vollzugsordnung gut arbeiten können. Sie läßt genügend Raum für eine gesunde Fortentwicklung des Strafvollzuges und dürfte einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Länderregelungen bedeuten.

II. Der Strafvollzugausschuß beschloß ferner die Bildung eines *Unterausschusses für Strafvollzugsbauten*, bestehend aus je einem Referenten der Vollzugs- und der Bauverwaltung der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen unter Federführung Hessens. Der Unterausschuß soll bundeseinheitliche Richtlinien für die bauliche Anordnung, den Ausbau und die innere Einrichtung von Vollzugsanstalten in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Baubehörden der Länder erarbeiten.

III. Die Tagungsteilnehmer besichtigten am letzten Tage der Tagung zwei jüngst in Dienst gestellte neue Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens, das für 175 Gefangene vorgesehene Landgerichtsgefängnis Detmold und das mit 75 Plätzen ausgestattete Gerichtsgefängnis Gütersloh, mit ihren baulichen und technischen Einrichtungen, die eine Umwehrungsmauer überflüssig machen.

Johann Hinrich Wichern

ein Pionier der Strafvollzugsreform

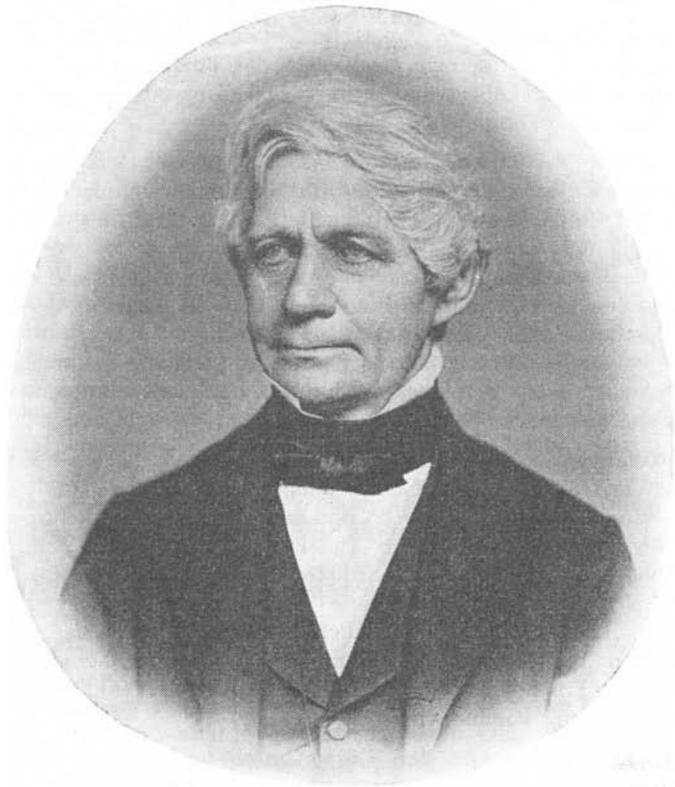
Von Regierungsrat Dr. Max Busch, Strafanstalt Dieburg

Johann Hinrich Wichern ist manchem von uns als der Gründer der Inneren Mission bekannt geworden. Dieses soziale Hilfswerk der evangelischen Kirche in Deutschland wurde im 19. Jahrhundert gegründet und hat für die Entwicklung der Sozialarbeit in Deutschland wesentliche Bedeutung erlangt. Noch heute finden wir überall Heime und andere Einrichtungen der Inneren Mission, die für gefährdete und verwahrloste Jugendliche und für andere hilfsbedürftige Personen in mannigfaltiger Weise zur Verfügung stehen. Weniger bekannt ist dagegen, daß Johann Hinrich Wichern einer der großen Reformer des Strafvollzuges in Deutschland war und daß seine Gedanken und insbesondere seine praktische Tätigkeit bis in die Gegenwart hinein von großer Bedeutung sind.

Johann Hinrich Wichern wurde am 21. April 1808 in Hamburg geboren. Er lernte schon in seiner Kindheit die Not kennen, die durch politische Auseinandersetzungen und Krieg über die Bevölkerung eines Landes kommt. Der Franzosenkaiser Napoleon hatte damals ganz Deutschland besetzt und die Häfen gesperrt, um den Handel nach England zu unterbinden. Dadurch war die Wirtschaft in der Hafenstadt Hamburg völlig lahmgelegt. Als ältester von sieben Geschwistern mußte Johann Hinrich schon früh seine Mutter unterstützen, da sein Vater starb, als er fünfzehn Jahre alt war. Schon als Schüler und Student verdiente er für die Familie den dringendsten Lebensunterhalt durch Privatstunden und durch die Mithilfe in einer Erziehungsanstalt. Hier lernte er auch schon die Probleme kennen, die sein künftiges Leben bestimmen sollten. Von 1828 bis 1830 studierte er in Göttingen. Sein Studium setzte er von 1830 bis 1831 in Berlin fort. Er besichtigte auf dem Wege dorthin das große Waisenhaus von August Hermann Francke in Halle a. d. Saale. In Berlin kam Wichern zum ersten Male mit dem Problem des Strafvollzugs in Berührung. Er lernte den Arzt Dr. Julius kennen, der sich für eine Reform des deutschen Gefängniswesens einsetzte. Wichern hörte damals die „Vorlesungen über die Gefängniskunde“ und las die von Julius herausgegebenen „Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und andere Werke der christlichen Liebe“.

Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt legte Wichern 1832 sein theologisches Examen ab. Er wurde Mitarbeiter des Pastors Rautenberg, der in der Vorstadt St. Georg eine Sonntagsschule nach englischem Vorbild gegründet hatte, in der den Kindern Elementarunterricht und religiöse Unterweisung geboten wurde. Auch bestand dort ein sogenannter Besuchsverein, der sich zur Aufgabe setzte, die verarmten Bürger dieses Stadtteils zu besuchen und ihnen die nötigste Hilfe zu gewähren. Bald darauf faßte dieser Besuchsverein den Beschluß, ein „Rettungshaus“ für verwaorloste Kinder einzurichten. Wichern übernahm die Leitung dieses Hauses, das unter dem Namen „Rauhes Haus“ bald bekannt wurde.

Aus kleinsten Anfängen entstand hier ein vorbildliches Erziehungsheim. In der Zeit um 1840 begann Wichern, systematisch Heimerzieher in seiner Anstalt auszubilden. Damit war der zweite Abschnitt seiner Wirksamkeit gekommen. Wiederum ein gutes Jahrzehnt später, in der Mitte der fünfziger Jahre, als Wichern bereits durch eine berühmte Rede im Jahr 1848 die Gründung der Inneren Mission der evangelischen Kirche in Deutschland angeregt hatte, wurde er von dem damaligen preußischen König Friedrich Wilhelm IV. nach Berlin berufen, um sich um die Reform der Gefängnisse zu bemühen. 1852/53 bereiste er im Auftrag der preußischen Regierung die Gefängnisse des Landes, wobei er die tiefgreifenden Mißstände schnell entdeckte. 1857 wurde er Vortragender Rat für das Gefängnis- und Armenwesen im Ministerium des Innern. Nach seinen



Johann Hinrich Wichern

Plänen und in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden entstand nach dem englischen Muster Pentonville bei London das Zellengefängnis in Berlin-Moabit. Dort wurden auch die von ihm ausgebildeten Diakone, die „Brüder des Rauhen Hauses“ genannt wurden, sowohl für den Aufsichtsdienst als auch in der Verwaltung eingesetzt. Durch die Krankheit und den Tod des Königs, der mit seinen Bemühungen um den Strafvollzug in seinem Lande weithin allein stand, wurde die Arbeit jedoch bald wieder gehemmt und das Werk von Moabit durch mißliche Umstände und durch Verständnislosigkeit wieder zerstört.

Wichern hat dann noch auf vielen Gebieten der sozialen Arbeit segensreich gewirkt, so richtete er in den Kriegen 1864, 1866 und 1870/71 mit seinen „Brüdern des Rauhen Hauses“ die männliche Felddiakonie ein, die als die erste Sanitätsgruppe in Deutschland bezeichnet werden kann. Nach

einem arbeitsreichen und in vieler Hinsicht segensreichen Leben starb er am 7. April 1881. Auf seinem Grab steht das Bibelwort, das ihm immer Leitspruch für sein Leben und Wirken war: „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat“.

Wie sieht nun Wichern die Probleme des Strafvollzugs? Die Zahl der Gefangenen hatte in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit der schnell anwachsenden Bevölkerung, der Industrialisierung und der Bildung des Großkapitals und durch die damit verbundene wirtschaftliche, politische und soziale Umschichtung immer mehr zugenommen. Die Entchristlichung der führenden Gesellschaftsschichten und die Proletarisierung der ärmeren Kreise der Bevölkerung sind für Wichern Gründe zu dieser Entwicklung. „In alle Lebensverhältnisse und Lebenskreise greift die Gefangenenfrage hinein.“ Sie ist damit „eine der Zentralfragen des großen Problems unserer Gegenwart“ geworden.^{1*)}

Die Gefangenen sind für Wichern die „Ärmsten, die am tiefsten Gefallenen, die Gestraften und Gefürchteten, die Verachteten und Gebannten“. Sie sind aber in ihrem Wesen und ihrem Menschsein nicht prinzipiell anders als die freien Menschen, sie sind die „gefangenen Brüder“. Die Lebenssphäre des Gefängnisses wird weder religiös noch soziologisch oder pädagogisch negiert, sondern als eine „Sphäre realer Lebensverhältnisse“ anerkannt. „Die Gefängnisse enthalten in sich einen Teil des wirklichen Sündenlebens im Volk.“ Daraus ergibt sich, daß in der Gefangenenfrage „die tiefsten Prinzipien und Beziehungen göttlicher und menschlicher Dinge zur Sprache kommen müssen“.

Zu der Entwicklung von den Körperstrafen und der öffentlichen Diffamierung des Rechtsbrechers zur Freiheitsstrafe sagt Wichern: „Im allgemeinen ist die Feststellung der Freiheitsstrafen ein unbestreitbarer Sieg, und zwar des göttlichen Willens über vielfache Unmenschlichkeiten“. Nach seinen Beobachtungen in den Strafanstalten grenzt jedoch die Art der Durchführung der Freiheitsstrafe „unmittelbar an die alte Grausamkeit, die man hat beseitigen wollen, ja sie ist in dieser Gestalt eine noch tiefere Grausamkeit und qualvollere Marter als die beseitigte“.

Soll die Freiheitsstrafe nicht schädigend, sondern aufbauend und fördernd für den Gefangenen wirksam werden, so ist „eine sittliche Aufgabe an dem Gestraften zu lösen“. Die Grausamkeit hat dem sittlichen Ernst der Strafe weichen müssen. „Die Strafe bleibt Strafe, aber wird zugleich Zucht.“ Dabei weist Wichern auf Platon hin, der vom idealen Staat gefordert habe, daß er die Verbrecher strafe, „aber im Gefängnis auf den Weg der Gerechtigkeit zurückführe“. Um die Aufgaben des Strafvollzugs

^{1*)} Die Zitate sind dem Band IV der „Gesammelten Schriften“ Johann Hinrich Wicherns entnommen. Die „Gesammelten Schriften“ sind in Hamburg 1901–1908 erschienen, wurden jedoch seitdem nicht neu aufgelegt. Es wird auf die noch greifbare, am Ende des Aufsatzes aufgeführte Literatur verwiesen.

erfüllen zu können, verlangt Wichern: „Es galt und gilt nichts Geringeres, als die würdige, den hohen Anforderungen des Gesetzes und des Evangeliums entsprechende Weise zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu finden“. Die Zeit, die für die Besserung des Rechtsbrechers erforderlich ist, läßt sich nicht „nach dem Kalender bestimmen oder arithmetisch berechnen“. Die Konsequenz, die unbestimmte Strafe zu fordern, äußert Wichern noch nicht. Er stellt nüchtern fest, daß es die erste Pflicht des Strafvollzugs sei, „die gerechte Ausführung der vom Richter zuerkannten Gefängnisstrafe“ zu gewährleisten. Dies schließt jedoch nicht die „Verpflichtung der Verwaltung“ aus, „den ethischen Verhältnissen und Beziehungen des Strafgefangenen Rechnung zu tragen, ihm zur Wiedererlangung des persönlichen, sittlichen Verlustes, den er durch sein Verbrechen erlitten, dienlich zu sein, ihm zur Heilung des sittlichen Schadens, aus dem sein Verbrechen hervorgegangen, so weit er sich helfen lassen will, zu helfen und ihn damit zugleich nach Kräften vor Rückfall und dessen Angehörige vor dem Schaden des Rückfalles zu bewahren“. Dieser Satz enthält das ganze Programm für die pädagogische Tätigkeit im Strafvollzug, soweit die damaligen Erkenntnisse eine systematische Zielsetzung überhaupt zuließen. Die Bemühungen Wicherns zielen also keineswegs auf eine Änderung des Strafzwecks oder eine Verwischung der Strafe als solcher ab. Die uns heute geläufigen Fragen, ob das alte Schuldstrafrecht in vollem Umfange aufrechterhalten werden könne, ob man voraussetzen dürfe, daß jeder Mensch einen freien Willen habe und sich völlig frei entscheiden könne oder ob der Mensch ein Produkt seiner physischen Veranlagung und der sozialen Verhältnisse sei und daher seine Taten nicht ohne weiteres als seine Schuld zu betrachten wären, stellt Wichern noch nicht. Er bleibt in den Gedankengängen seiner Zeit haften, die vom deutschen Idealismus und von einer historisch bedingten Ausprägung der christlichen Ethik bestimmt sind. In dieser Hinsicht bedarf es sowohl von christlicher Sicht her als auch unter philosophisch-juristischen Aspekten einer neuen und den heutigen Erkenntnissen angepaßten Durchdenkung der Probleme.

Wie stellt sich nun Wichern die „Heilung des sittlichen Schadens“ vor und wie will er den Rechtsbrecher vor Rückfall schützen? Die Freiheitsstrafe ist wesensmäßig dadurch bestimmt, daß sie dem Menschen die Freiheit nimmt. Sie zielt dabei jedoch stets auf „den vollen Kern der sittlichen Natur und auf alle seine höchsten persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen ab“.

Daher muß im Strafvollzug der Mensch bezüglich aller seiner Funktionen behandelt werden. Das größte Hindernis für den Einsatz sittlicher Faktoren entsteht durch „die Gemeinschaft der Strafgefangenen untereinander“. Dazu schreibt Wichern ganz eindeutig: „Der verbrecherische Geist geht aus dieser Rüstkammer der Strafanstalten selbst, die ihm dort

hindernd und mit starker Hand entgegentreten sollten, nur um so gewappneter hervor und setzt siegreich sein Werk in großen Scharen der Entlassenen fort“.

Es ist daher notwendig, daß zunächst die „Gemeinschaft der Verbrecher“ aufgelöst wird. Dies wurde zu Wicherns Zeit durch die strenge Einzelhaft zu erreichen gesucht, über die Wichern ein Gutachten anfertigte. Er sah in ihr allerdings nie einen Selbstzweck oder eine strafverschärfende Maßnahme, sondern faßte sie als eine Voraussetzung und ein Hilfsmittel zur sittlich-pädagogischen Durchführung der Freiheitsstrafe auf. Er glaubte auch nicht, daß der Mensch allein und in der Stille den rechten Weg zu einem geordneten Leben finden könne. „Absolute Einsamkeit eines Menschen ist dem Tode gleich, wenn sie nicht auf Selbstentsagung wie bei dem Eremiten beruht.“ Der Mensch kann nur in der Gesellschaft und im Gegenüber der Gesellschaft leben und gedeihen. Das Positive der Einzelhaft liegt darin, daß der Gefangene in „eine sittliche und nicht infizierte, sondern in eine reine und frische Atmosphäre versetzt wird“. Es ist dringend erforderlich, daß dem Gefangenen als Ersatz für die Verbindung mit anderen Rechtsbrechern „der Verkehr mit gesitteten Menschen, die ihn heben und ihm mit Ernst und zugleich in Liebe dienen, dargeboten wird“. Hier konnte Wichern auf die Bemühungen der Quäker in Philadelphia in Amerika hinweisen, die sich bereits einige Jahrzehnte früher erfolgreich um die sinnvolle Durchführung der Einzelhaft bemüht hatten. Der Gefangene selbst wird in der Einzelhaft nach dem anderen Menschen verlangen, der aufrichtend, helfend, tröstend und wegweisend für ihn bereit ist.

Aus dieser Aufgabe der Einzelhaft ergibt sich eine wesentliche Konsequenz, die Wichern bereits 1843 folgendermaßen als Frage aufwirft: „Ob es nicht darauf ankomme, für das sich stets erneuernde Bedürfnis die geeigneten Männer zu erziehen, welche in den Gefängnissen jeglichen Systems Diener des Geistes sein würden, der das neue Leben in Buße und Glauben zu wirken vermag, ja der nach seiner ihm verliehenen Macht auch das beste System ersetzen und bei der schlechtesten äußeren baulichen Einrichtung die gesündesten Früchte der Bekehrung zu wirken imstande ist“. Er erkennt schon deutlich, „daß man mit Verfügungen, Hausordnungen, Reglements, Statuten, frommen Wünschen und durchdachten Plänen nicht weiterkommt, wenn die Ausführung nicht in die Hände solcher Arbeiter gelegt wird, durch deren Geist und Tüchtigkeit, Geschick und Hingabe der Buchstabe Geist, das Gesetz Leben, die Absicht Tat wird“. Die Personalfrage ist im Strafvollzug von entscheidender Bedeutung. Dies hat Wichern in aller Deutlichkeit erkannt und auch dargestellt. Er befindet sich hier auf einem Weg zur Verbesserung des Strafvollzugs, den vor ihm schon Heinrich Balthasar Wagnitz beschritten sehen wollte.

Wichern hatte seinerzeit einen tiefen Einblick in die Zustände in der Beamenschaft gewonnen. Er mußte dabei feststellen, daß trotz ernsthafter Bemühungen nicht einmal genügend Militärversorgungsanwärter für diesen Dienst zu finden waren. Soweit aber doch solche Personen zur Verfügung standen, mußten sie oft nach kurzer Zeit „wegen Trunks und pflichtwidrigen Handlungen“ wieder ausgeschieden werden. In der 57. Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses (1862) bringt Wichern erschreckende Tatsachen vor die Öffentlichkeit. An eine positive Beeinflussung der Gefangenen ist bei dieser Sachlage überhaupt nicht zu denken.

Sollen aber die hohen sittlichen Aufgaben des Strafvollzugs verwirklicht werden, so reicht noch nicht einmal eine einwandfreie „rein polizeiliche Aufsicht“ aus. Von den Beamten wurden bis in Wicherns Zeit nur „negative Tugenden“ wie, „daß sie kein Ärgernis und böses Beispiel geben“, verlangt. Wichern stellt dazu fest: „Der bis dahin an die Beamten gelegte sittliche Maßstab ist demnach ein sehr geringer“. An die Stelle der Militärversorgungsanwärter sollen daher „ausgewählte, in sittlicher Beziehung vorzüglich begabte, zu ganz positiven Leistungen befähigte Männer gestellt werden“. Auf die positiven Eigenschaften der Militärversorgungsanwärter, auf die Übung „straffer Disziplin“ müsse dabei nicht verzichtet werden. Wichern geht sogar so weit, daß er fordert: „Es handelt sich dann nicht mehr um Anstellung, sondern um Aufopferung“. Über die geforderte einwandfreie Grundhaltung hinaus ist es aber auch notwendig, daß die Beamten „speziell für diesen Dienst herangebildet sind“. Es wird daher „in unserem deutschen Gefängniswesen keine gründliche Änderung und wahrhafte Besserung eintreten, wenn neben allem übrigen, was notwendig geschehn muß, nicht auch die Personalfrage glücklich gelöst wird“.

Die Bedeutung der gesellschaftlichen Gegebenheiten auch für den Beamtenstand sieht Wichern mit einer für seine Zeit erstaunlichen Klarheit. Es kommt nicht darauf an, daß einzelne ordentliche Beamte in den Strafanstalten tätig sind, sondern ebenso auf eine gute Zusammenarbeit und eine soziale Haltung der Beamten untereinander. „Das Beamtenpersonal muß ein Organismus und seine Arbeit unter den Gefangenen eine organische, von innen heraus zusammengehörende Einheit sein, und diese Einheit muß sich in allen Ober- und Untergliedern darstellen.“ Dazu gehört nach Wichern außer dem Aufsichtspersonal ein befähigter und gesinnungsmäßig geeigneter Direktor, ein auch zur Anleitung der Unterbeamten in seelsorgerischer Hinsicht befähigter Pfarrer und ein die religiös-ethische Arbeit unterstützender Lehrer.

Wie sieht Johann Hinrich Wichern die Fragen der einzelnen Berufsgruppen im Strafvollzug? Die größte Zahl der im Gefängnis arbeitenden Personen bilden die Aufseher oder Aufsichtsbeamten. Sie sind aber nicht nur zahlenmäßig der Schwerpunkt des Gefängnispersonals. „Der Aufseher ist unter allen Beamten dem Gefangenen der Nächste, nicht allein physisch,

sondern in ganz eigentümlicher Weise auch sittlich, er ist der einzige freie Mann, den der Gefangene unablässig vor Augen hat.“ Aus der hohen Aufgabe, die damit den Aufsichtsbeamten gestellt ist, ergibt sich folgerichtig: „Solchen Dienst kann man aber nun unmöglich in mechanischer Weise handhaben!“ Soll aber der Aufsichtsbeamte sich wirklich in geeigneter persönlicher Weise dem Gefangenen widmen, so muß ihm zeitlich dazu Gelegenheit gegeben werden. Sachliche und zugleich persönliche Behandlung des Gefangenen erfordert Ruhe und Überlegung, die nur zustande kommen, wenn sich der Beamte auch besinnen und seine Schritte überlegen kann. Leider fehlt es in dieser Hinsicht recht oft noch an den Voraussetzungen. Daß der Beamte für diesen Dienst entsprechend vorgebildet sein muß, erscheint selbstverständlich.

Mit der Ausbildungsfrage hat sich Wichern intensiv befaßt. Wie sich schon aus der Kritik an dem bestehenden Beamtenpersonal seiner Zeit ergibt, kann unter Ausbildung unmöglich „die nur äußerliche Zurichtung für einen polizeilichen Dienst verstanden werden“. Nur die gründliche Einführung in alle Fachrichtungen sozialer und pädagogischer Arbeit gibt die Gewähr für eine menschenwürdige Form des Beamtendienstes. „Kenntnisse des menschlichen Herzens“ müssen erworben werden. Damit ist eine psychologische Ausbildung gemeint. Eine Einführung „in das Lebensgebiet der Sünde, des Abfalls und des Elends im Volksleben, aus dem sich die Gefängnisse rekrutieren“, muß dem künftigen Gefängnisbeamten gegeben werden. Wir würden dies heute als Soziallehre oder Soziologie bezeichnen. Auch das Strafrechtssystem und die Freiheitsstrafe mit ihrer sittlichen Tendenz muß der Strafvollzugsbeamte kennenlernen, damit bei ihm „kein zum voraus fixiertes Vorurteil gegen das neue Strafverfahren herrscht“.

Die laute oder stille Opposition gegen die Bemühungen anderer Berufsgruppen im Strafvollzug vergiftet heute noch oft die Atmosphäre in den Strafanstalten. Hier kann nur ein gründlicher Einblick in die Gedankengänge zu einer aufgeschlossenen und zur Mitarbeit bereiten Haltung führen.

Mit gelegentlichem Unterricht und kurzen Belehrungen läßt sich das Geforderte jedoch nicht erreichen. Wichern hält die Einrichtung einer entsprechenden Schule für unumgänglich. Wenn Wichern seine „Brüder des Rauhen Hauses“ für den Strafanstaltsdienst zur Verfügung stellte, so geschah dies, weil der Staat eigene und geeignete Bildungsschulen für Strafanstaltsaufseher ins Leben zu rufen außer Stande war und er sich daher „anderweitig nach solchen umsehen muß“. Die Erziehungsanstalt, mit der die Ausbildungsstätte der „Brüder des Rauhen Hauses“ verbunden ist, bietet eine ausgezeichnete Lehrstätte. Die Jugend, die in die Rettungshäuser aufgenommen wird, unterscheidet sich „nicht spezifisch, sondern nur graduell von der Bevölkerung der Gefängnisse“. „Das Studium ebensolcher Jugend und deren allseitige pädagogische Behandlung zugleich in schul-

mäßiger Orientierung, gibt für die zukünftigen Gefängnisaufseher eine Vorbildung ab, wie es keine geeignetere geben kann." Hier lernt der zukünftige Aufsichtsbeamte „die sittlichen Heilmittel“ kennen, die ihm ein erzieherisches Wirken im Strafvollzug ermöglichen.

Mit der Ausbildung ist aber das Lernen des Beamten nicht abgeschlossen. In den Strafanstalten selbst wünscht Wichern wöchentliche Konferenzen, bei denen die einzelnen Beamtengruppen (Ärzte, Pfarrer, Lehrer, Fürsorger und Aufsichtsbeamte) gegenseitig Erfahrungen und Gedanken austauschen. „Das tote mechanische Nebeneinander des Beamtenpersonals“ würde auf diese Weise aufhören. Die Bediensteten einer Strafanstalt sind zugleich immer eine Art „Studiengenossenschaft“. Hier orientiert sich Wichern an dem mittelalterlichen Vorbild einer Gemeinschaftsform, nämlich an der Zunft. Wie in diesen handwerklichen Berufsgenossenschaften soll auch im Strafvollzug eine enge Zusammenarbeit und ein gegenseitiges Füreinander-einstehen geschaffen werden.

Wichern hat sich jedoch nicht nur mit den Fragen des Aufsichtsdienstes, sondern insbesondere auch mit der fürsorgerischen Tätigkeit im engeren Sinne befaßt und bereits, soweit es ihm seinerzeit möglich war, den Beruf des Fürsorgers ins Auge gefaßt. Er erkennt, daß bei der komplizierten sozialen Lage und der umfangreichen fürsorgerischen Verpflichtung des Strafvollzugs eine nebenamtliche Erledigung der Aufgaben weder durch den Anstaltspfarrer noch durch die Gefangenenfürsorgevereine möglich ist. Er verlangt daher die Einführung eines „Pflegeamtes“. Diese Pfleger sollen nicht beliebige christliche Persönlichkeiten sein, die sich irgendwie für diese Fragen interessieren. Ihre Tätigkeit ist vielmehr ein „Beruf“, für den sie „besonders geeignet und befähigt und so gut wie Lehrer und Prediger vorbereitet“ sein müssen. Freiwillige Mitarbeiter sind der Fülle und Schwere der Aufgabe nicht gewachsen. Die freiwillige Hilfe des Laien würde damit nicht ausgeschaltet oder zurückgedrängt. Sie ist vielmehr nicht nur erwünscht, sondern geradezu eine Verpflichtung für den freien Menschen, insbesondere für den Christen.

Die richtige und in jeder Hinsicht angemessene Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt war stets umstritten. In diese Fragen greifen unmittelbar weltanschauliche und andere grundsätzliche Vorentscheidungen hinein, die jeder mitbringt, der sich mit dieser Frage befaßt. Johann Hinrich Wichern ging von einer bewußt protestantisch-christlichen Auffassung aus und geriet daher sehr bald in die Gegnerschaft zu den seinerzeit emporkommenden liberalen Auffassungen. Nach diesen liberalen Gedankengängen sollte die Erziehung und Resozialisierung des Strafgefangenen unabhängig von religiöser Beeinflussung auf rein pädagogischer Ebene durchgeführt werden. Nur soweit der Gefangene selbst den Wunsch äußert, durch den Seelsorger betreut und beeinflußt zu werden, sollte von christlicher Seite auf den Gefangenen eingewirkt werden. Man hatte sei-

nerzeit geradezu eine ständige Furcht vor religiöser Vergewaltigung. So äußerte ein preußischer Abgeordneter im Jahre 1862 im Hinblick auf Wicherns Bemühungen im Strafvollzug: „Denken Sie sich einen Gefangenen, umgeben von einer Schar von Gefängniswärtern, welche sämtlich nach einem System geschult sind, welche nach einer bestimmten pietistischen Richtung ihm entgegentreten und ermessen Sie dann die Qualen eines solchen Gefangenen; er wird geistig und leiblich gefoltert!“ Der Opposition aus dieser Richtung gelang es schließlich auch, Wichern aus dem Strafvollzug zu verdrängen und seine Arbeit zunichte zu machen. Leider versuchten die liberalen Kreise nicht, auch nur in etwa gleichwertige Reformen im Strafvollzug durchzuführen. Von dieser Seite her bestand auch kaum Interesse an diesen Fragen, weil von vornherein in diesen kapitalistisch orientierten Kreisen kein Verständnis für die Notlage und die besondere Gefährdung breiter Schichten der arbeitenden Bevölkerung zu finden war. Freilich kamen die Reformbestrebungen jetzt nicht mehr ganz zum Ruhen. Es ist das Verdienst von Krohne, die Gefängnisreform insbesondere im Sinne der Einzelhaft unermüdlich vorangetrieben zu haben.

Aber erst im 20. Jahrhundert, besonders nach dem Ersten Weltkrieg, als die soziale Frage immer brennender wurde und die Probleme der sozial Schwachen und der Opfer des Krieges nicht mehr beiseite gedrängt werden konnten, gewann auch die Gefangenenfrage wieder in umfassender Weise an Aktualität. Wenn auch das Bemühen der letzten Jahrzehnte um eine Reform des Strafvollzugs nicht unmittelbar an die Gedankengänge Johann Hinrich Wicherns anknüpft, so ist doch heute allgemein anerkannt, daß bei ihm wertvolle Anregungen und eine noch heute gültige grundsätzliche Orientierung gefunden werden können. Johann Hinrich Wichern hat die soziale Arbeit am Strafgefangenen aus der Enge der caritativen Hilfe herausgeführt und erkannt, daß die soziale Frage keine Frage von Almosen und milden Gaben ist, sondern daß in der modernen Industriegesellschaft, die in Wicherns Zeit im Entstehen war, die soziale Hilfe und die soziale Sicherung des Menschen eine eigenständige und umfassende öffentliche Aufgabe werden mußte. Dies gilt unabhängig von der weltanschaulichen Orientierung, so daß Wicherns Erkenntnisse auch für den von Bedeutung sind, der nicht auf der gleichen christlichen Basis steht.

Wenn Theodor Fliedner als der Gründer der „rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft“ als erster auf die Verantwortung der Gesellschaft für den Strafgefangenen und insbesondere für den Entlassenen hingewiesen hat und erste Schritte zur Bewältigung dieses Problems unternahm, so ist Johann Hinrich Wichern nach Heinrich Balthasar Wagnitz in Deutschland der Pionier im Aufbau eines modernen Strafvollzugs und eines qualifizierten Beamtenstandes für diesen Dienst.

Johann Hinrich Wichern hat weit über die Grenzen Deutschlands hinaus befruchtend auf die Entwicklung des Strafvollzugs gewirkt. Leider sind in Deutschland, obwohl die Entwicklung weiter gegangen ist und damit auch die Anforderungen notwendigerweise stiegen, noch keineswegs die grundsätzlichen Forderungen Wicherns überall erfüllt. Wenn heute oft gegen die Sozialarbeit im Strafvollzug und eine konstruktiv-pädagogische Orientierung der gesamten Vollstreckung der Freiheitsstrafe opponiert wird, so kann Johann Hinrich Wichern hiergegen als Helfer ins Feld geführt werden, weil seine weltanschauliche Orientierung die Gewähr dafür bietet, daß er frei von Psychologismus und unbegründetem idealistischem Optimismus ist. Als Christ hat er sehr real die Grenzen der menschlichen Möglichkeiten erkannt und stets gewußt, daß der Mensch von sich aus nur eine geringe Kraft und nur bescheidene Möglichkeiten der Einflußnahme auf andere Menschen hat. Daß er in unbeirrbarem Vertrauen trotz des Unverständnisses und der Gegnerschaft, die ihm in mannigfaltiger Weise entgegengebracht wurden, um einen menschenwürdigen und konstruktiven Strafvollzug rang, sollte uns Mut machen, im Gewirr der Fehlentwicklungen und der verschiedenartigen Gegnerschaft unsere Aufgabe zu erfüllen.

LITERATUR

1. Johann Hinrich Wichern, *Gesammelte Schriften, Band I-IV, Hamburg 1901-1908.*
2. Oldenberg, Friedrich, *Johann Hinrich Wichern. Sein Leben und Wirken. Nach seinem schriftlichen Nachlaß und den Mitteilungen der Familie dargestellt. 2 Bände. Hamburg 1884 - 1887.*
3. Gerhardt, Martin, *Johann Hinrich Wichern. Ein Lebensbild. 3 Bände. Hamburg 1927 - 1931.*
4. Uhlhorn, G., *Die christliche Liebestätigkeit. 2. Auflage. Stuttgart 1895.*
5. Krummel, Karl, *Das Problem der Rettung bei Johann Hinrich Wichern. Gütersloh 1949.*
6. Krebs, Albert, *Theodor Fliedner, in: Zeitschrift für Strafvollzug, Jahrg. 1, Heft 4, S. 17 ff.*
7. Krebs, Albert, *Heinrich Balthasar Wagnitz, in: Zeitschrift für Strafvollzug, Jahrg. 10, Heft 3, S. 169 ff.*
8. Busch, Max, *Wichern als Sozialpädagoge. Weinheim - Berlin 1958.*

Kulturnationen erörtern Strafvollzugsfragen II

Von Prof. Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

1. Der Verlauf des IV. Internationalen Kongresses für Kriminologie

Der IV. Internationale Kongreß für Kriminologie tagte vom 5. bis 12. September 1960 in Den Haag. Der Bericht über seinen Verlauf knüpft an Mitteilungen über den III. Kongreß unter der gleichen Überschrift in dieser Zeitschrift 1955 (5) S. 282 ff. an. Die Resolutionen, deren offizieller Text in französischer und englischer Sprache abgefaßt war, werden im zweiten Abschnitt in deutscher Übersetzung abgedruckt. Sie wurden unter Mitwirkung von Fräulein Kruhoffer, Wiesbaden, gefertigt.

Der I. Internationale Kongreß für Kriminologie tagte im Jahre 1938 in Rom, der II. 1950 in Paris und der III. 1955 in London. Bei dem IV. Kongreß versammelten sich in Den Haag rund fünfhundert Fachleute, Mediziner, Psychologen, Juristen, Pädagogen und Strafvollzugsbeamte aus etwa vierzig Ländern und behandelten in Sektions- und Plenarsitzungen ein einziges, das Generalthema: „Psychopathologische Aspekte des kriminellen Verhaltens“ (Das Programm des Kongresses wurde in dieser Zeitschrift 1960 (9) S. 122 ff. abgedruckt).

Verständlicherweise kam es im Verlaufe der Verhandlungen in Den Haag auch immer wieder zur Erörterung des Begriffs „Kriminologie“. Selbst in der letzten abschließenden Vollversammlung meinte der Präsident des Kongresses, Prof. Thorsten Sellin, Philadelphia, Pa., dem Sinne nach: Jetzt haben wir uns eine Woche lang über Fragen der Kriminologie unterhalten, ohne deren Aufgaben genau präzisieren zu können. Freilich forderte er auf, trotzdem die Beratung der Arbeitsergebnisse fortzusetzen. – Es bleibt also weiter offen, ob Kriminologie im engeren oder weiteren Sinne als wissenschaftlich betriebene Ursachenforschung des Verbrechens die Verbrechensbekämpfung einschließen soll oder nicht. Die im Herbst 1960 im Haag zusammengekommenen Fachleute verständigten sich darüber, wie dies ja die Resolutionen erkennen lassen, in den Begriff „Kriminologie“ die Verbrechensbekämpfung einzubeziehen.

Unter dem Leitgedanken, den das Generalthema „Psychopathologische Aspekte kriminellen Verhaltens“ herausstellte, behandelte die erste Sektion Prüfungs- und Behandlungsmethoden, die zweite Spezialthemen wie Epilepsie, Sexualverbrechen, Warenhausdiebstähle, die dritte Fragen der wissenschaftlichen Forschung und die nachträglich gebildete vierte Sektion das Problem der übernationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf diesem Fachgebiet. Es ist nicht möglich, die einzelnen Leistungen während der Kongreßveranstaltungen hier zu würdigen, wohl aber kurz auf das Arbeitsverfahren bei den Sektionssitzungen einzugehen, da auf ihnen das Hauptgewicht lag und Wert darauf gelegt wurde, daß die Teilnehmer

regelmäßig an den Verhandlungen ihrer Sektion teilnahmen und nicht wechselten. – Außerdem konnten im Verlauf der Kongreßwoche einige niederländische Vollzugsanstalten besucht werden.

Die Persönlichkeiten, die an einem Thema interessiert waren, das in einer der vier Sektionen erörtert wurde, hatten frühzeitig vor der Tagung die Einladung erhalten, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die eingegangenen Berichte wurden dem jeweiligen Leiter der Sektion zugeleitet und dieser wählte für die Einzelthemen – bei der ersten und der zweiten Sektion waren es insgesamt je vier – besondere Hauptberichterstatter, die einen Sammelbericht abfaßten. Bei den Beratungen lagen dann den Sektionsmitgliedern die Äußerungen der zu den Einzelthemen Berichtenden und des Hauptberichterstatters vor, sie waren ihnen rechtzeitig vor den Verhandlungen zugestellt worden. Auf Grund dieser Unterlagen erfolgte die Aussprache, deren Ergebnis vom jeweiligen Hauptberichterstatter mit Unterstützung besonders interessierter Mitglieder der Sektion zusammengestellt und zum Entwurf eines Beschlusses verarbeitet wurde. Der Text des vorgeschlagenen Beschlusses wurde wiederum durchgesprochen und je nachdem entweder gebilligt oder verworfen oder ergänzt und alsdann der Plenarsitzung zur abschließenden Erörterung zugeleitet. Auch hier wurden die Beschlüsse, z. T. nach sehr eingehender Aussprache abgeändert, im wesentlichen aber mit großer Mehrheit angenommen. – Dieses anscheinend umständliche Arbeitsverfahren verbürgte auf der einen Seite freie Meinungsäußerung für jeden einzelnen und auf der anderen Seite eine gemeinsame Willensbildung. Nur durch Anwendung dieser Methode war m. E. der hohe wissenschaftliche Stand der Verhandlungen und der Wert der Beschlüsse gewährleistet.

Wenn es auch das Ziel des Kongresses war, die psychopathologischen Aspekte kriminellen Verhaltens zu erhellen, so weiß jeder, der mit Verbrechen und Rechtsbrechern zu tun hat, wie schwierig gelegentlich die Feststellung werden kann, ob verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt oder ob der Täter als voll verantwortlich anzusehen ist. Unabhängig von dieser Grundfrage bleibt weiter die Schwierigkeit offen, eine angemessene Strafe oder Maßnahme zu verhängen. In Anbetracht der Tatsache, daß auf diesem Kongreß eine verhältnismäßig große Zahl von Fachleuten mit voneinander abweichenden Ansichten vereinigt war, konnte in der Frage, ob die mehr oder weniger geistesgestörten Delinquenten als voll oder beschränkt verantwortlich angesehen und wie sie behandelt werden sollten, nur ein Kompromiß erwartet werden. Die verschiedenen Auffassungen von den Vertretern der einzelnen Arbeitsgebiete, Ärzten, besonders Psychiatern, Psychologen, Richtern und Vollzugsbeamten müssen in Achtung vor der Ansicht des anderen aufgenommen werden. – Die Frage nach der Verantwortlichkeit und nach dem wahrscheinlichen Verhalten im Vollzug kann nur bei Beachtung des Einzelschicksals auf Grund fachlich einwandfreier Beobachtung geklärt werden. Freilich sollte unbestritten blei-

ben, daß bei Nichtverantwortlichkeit der Rechtsbrecher nicht in eine Straf-, sondern in eine Heil- und Pflegenstalt einzuweisen ist. Grenzfälle lassen die Gefahr erkennen, daß der Strafrechtspflege, insbesondere dem Strafvollzug, gelegentlich Aufgaben zugemutet werden, die der Mediziner zu lösen hat. Das Problem kann in diesem Zusammenhang nicht vertieft werden. Die Mitglieder der ersten Sektion, die mit ihren Arbeiten hier ansetzten, nahmen in dieser Kernfrage keine klare Stellung ein.

Die vorliegenden Beschlüsse sind das jeweils auf die kürzestmögliche Formel zusammengedrückte Ergebnis intensiver Vorarbeiten einzelner vor und während der Aussprache im Verlaufe des Kongresses mit anderen, nicht zuletzt auch der gemeinschaftlichen Erörterung aller Interessierten in der abschließenden Vollversammlung. Es sind Thesen, die den Leser anregen sollen, diese Grundfragen zu durchdenken.

Es wäre wertvoll, wenn in den Dienstbesprechungen der Vollzugsbeamten, die in allen Anstalten der Bundesrepublik regelmäßig einmal im Monat abgehalten werden, wenigstens einzelne der Beschlüsse zur Aussprache gestellt würden, denn der Sinn einer solchen Dienstbesprechung liegt ja darin, die Anteilnahme aller Beamten an den Aufgaben des Dienstes zu fördern und ihnen Anregungen auch aus den Erfahrungen von Persönlichkeiten zu geben, die – an welcher Stelle auch immer, hier im IV. Kriminologenkongreß – sich mit dem Studium kriminellen Verhaltens befaßten.

2. Die Resolutionen des IV. Internationalen Kongresses für Kriminologie

(Den Haag, 5. — 10. September 1960)

In ihrer Schlußsitzung hat die Vollversammlung die folgenden, von den Sektionen vorgeschlagenen Beschlüsse gebilligt. Der Generalsekretär des IV. Internationalen Kongresses für Kriminologie übermittelte den Kongreßteilnehmern im November 1960 den französischen und englischen Text der Beschlüsse. Der vorliegenden deutschen Übersetzung, die unter Mitwirkung von Fräulein Kruhöffler, Wiesbaden, gefertigt wurde, liegen diese beiden Texte zugrunde.

Sektion I

1. Der Begriff geistiger Anormalität ist so unbestimmt, daß er, wenn er nicht ganz genau definiert wird, nicht zur entscheidenden Grundlage für eine richterliche Entscheidung für die Prognose und für die Behandlung gemacht werden kann.
2. Jeder ernste Fall müßte von einem Team von Fachkräften, die auf den verschiedenen Gebieten eine gründliche Vorbildung besitzen, untersucht und diagnostiziert werden, und zwar sowohl im Hinblick auf die richterliche Entscheidung als auch auf die sich darauf aufbauende Behandlung.

3. Damit eine Beurteilung der Wirksamkeit der verschiedenen Behandlungsmethoden möglich wird, sollte die wissenschaftliche Forschung und besonders das Studium der Entwicklung nach der Entlassung gefördert werden.
4. Die verschiedenen kriminalpolitischen Bestrebungen verfolgen verschiedene Ziele. Darunter besitzen, wenn auch in unterschiedlichem Maß, ihre Bedeutung: die gesellschaftliche Wiedereingliederung, die Vergeltung, die Abschreckung und die Aufrechterhaltung moralischer Normen einschließlich der Grundbegriffe von Sühne und Wiedergutmachung sowie der Aussöhnung mit der Gesellschaft.

Diese Verschiedenartigkeit der Ziele ergibt sich nicht allein aus widerstreitenden Ideologien, sondern auch aus den unterschiedlichen Maßstäben, die sich in den verschiedenen Berufssparten entwickelt haben, die mit der Behandlung der Rechtsbrecher zu tun haben. Dieser Konflikt zeigt sich auf den verschiedenen Stufen der Handhabung der Justiz und besonders im Prozeß der Verurteilung und der Durchführung des Urteils. Deshalb sollten die kriminalpolitischen Bestrebungen dahin gehen, soweit irgend möglich durch konstruktive und aufeinander abgestimmte Methoden diese Ziele miteinander in Einklang zu bringen und die ungeeigneten aufzugeben.

Ein Weg, dies zu erreichen, besteht darin, die Kriminologie in das Rechtsstudium und das anderer Disziplinen einzubauen und Ärzte und Spezialisten auf anderen Gebieten, die mit der Behandlung von Gefangenen zu tun haben, mit den wichtigsten Prinzipien des Strafrechts und der Kriminologie bekannt zu machen. Darüber hinaus sollten Richter und alle diejenigen, die sich mit dem Strafrecht zu befassen haben, angeregt werden, sich mit den Grundfragen der Kriminologie vertraut zu machen.

5. Die Bedeutung der gesellschaftlichen Struktur der Strafanstalten wurde hervorgehoben. Sie umfaßt nicht nur die Beziehung der Anstaltsinsassen untereinander, sondern bezieht auch das Verhältnis ein, das zwischen den Strafanstaltsbeamten und den Anstaltsinsassen, den Familien und den Anstaltsinsassen und den Strafanstaltsbeamten untereinander besteht. Diese Probleme und der soziale Druck, der in solchen Anstalten entsteht, sollten ebenfalls weiter erforscht werden.
6. Nach einer Aussprache über die Integration der für Strafrecht und Gefangenenbehandlung maßgebenden Gesichtspunkte mit den Problemen des Verbrechens als solchen, wünscht die Sektion, daß diese Frage einer der Hauptpunkte der künftigen kriminalpolitischen Forschung sein möge. Es sollte von jetzt an bei kriminalpolitischen Fragen mehr Gewicht auf die analytische und empirische Forschung gelegt werden.

Sektion II

Thema 1: *Epilepsie und Kriminalität*

1. Das Studium des kriminellen Epileptikers muß auf der Grundlage einer umfassenden und mehrdimensionalen Diagnose durchgeführt werden. Hierbei sind neurologische (insbesondere wiederholt durchgeführte Elektro-Enzephalogramme), gerichtsmedizinische und soziologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Forschungsarbeiten sollten sich auch auf die Beziehungen zwischen epileptischen und nichtepileptischen Disrhythmen erstrecken und darauf, welche Nutzenanwendung aus diesen Studien für die Behandlung von Rechtsbrechern zu ziehen ist.

Thema 2: *Sexualverbrechen*

1. Bei der Rechtsprechung sollte ebenso wie bei den bessernden Maßnahmen in angemessener Weise ein Unterschied zwischen solchen Sexualverbrechen gemacht werden, die für die Gesellschaft eine Bedrohung darstellen und solchen, die sich lediglich als eine Belästigung auswirken.
2. Das sexuelle Verhalten sollte nicht als Verbrechen, sondern als Sache der persönlichen Moral angesehen werden, es sei denn, es würde einem Opfer gegenüber ein Unrecht (im Sinne des Gesetzes) begangen.
3. Die hier zugrundegelegte Klassifizierung sexueller Abweichungen könnte als Grundlage für die Entwicklung geeigneterer Kriterien zur Beurteilung sexueller Verfehlungen dienen.
4. In dem Maße, in dem das Verständnis für sexuelle Verhaltensweisen wächst, sollte man mehr Aufmerksamkeit darauf verwenden, die Einstellung der Gesellschaft durch allgemeine Aufklärung zu beeinflussen, um dadurch Änderungen in der Gesetzgebung zu erreichen.

Thema 3: *Warenhausdiebstähle*

1. Erhöhte Aufmerksamkeit wird den Warenhausdiebstählen gewidmet, vielleicht wegen der Änderungen der Verkaufsmethoden. Hier bedarf es vor allem bezüglich des Umfangs berufsmäßig ausgeführter Ladendiebstähle weiterer Untersuchungen. Außerdem besteht hier auch die Notwendigkeit enger internationaler Zusammenarbeit, um die Forschungsergebnisse untereinander zugänglich zu machen.
2. Unter den jugendlichen Ladendieben überwiegen im allgemeinen die männlichen Diebe. Ein kleiner Teil von ihnen kann sich schwer in die gesetzte Ordnung einfügen, die Mehrzahl weist keine ernstlichen Störungen auf. Letzteres kann freilich erst nach sorgfältigen Untersuchungen festgestellt werden.

3. Diese kriminellen Handlungen unterscheiden sich von den meisten anderen dadurch, daß es sich bei dem überwiegenden Teil der erwachsenen Ladendiebe, die in den großen Warenhäusern verhaftet werden, um Frauen handelt. Einige wenige gehören zu den pathologischen Fällen, eine andere Gruppe weist weniger offensichtliche emotionale Störungen auf, die sorgfältiger Untersuchung und manchmal der Bewährungsaufsicht oder medizinischer Behandlung bedürfen. Bei der Mehrzahl liegen den strafbaren Handlungen weniger komplizierte Motive zugrunde. Physische Faktoren scheinen weniger häufig Einfluß zu haben.
4. Es ist zu wünschen, daß die entdeckten Fälle häufiger als bisher der Polizei gemeldet werden. Oftmals ist der Schock einer ersten Berührung mit den Polizeidienststellen oder den Justizbehörden heilsam. Wiederholen sich die Rechtsbrüche, so bedürfen diese Fälle einer gründlichen Untersuchung.
5. Diese strafbaren Handlungen lassen sich nicht völlig verhindern, da die modernen Verkaufsmethoden im Grunde genommen einer wirksamen Vorbeugung entgegenstehen. Vom Standpunkt der Vorbeugung aus ist eine bessere Aufsicht den strengeren Strafen vorzuziehen. Es bedarf einer Erziehung der Öffentlichkeit, insbesondere der Eltern, hinsichtlich ihrer Einstellung gegenüber dem Eigentum anonymer Besitzer.

Thema 4: *Altersstufe und geistige Anormalität*

1. Das Thema: „Altersstufe und geistige Anormalität“ gewinnt immer mehr an Bedeutung, da die Lebensverlängerung sowie der bessere Einblick in Kindheit und Jugendzeit neue und ungenügend geklärte Probleme aufwerfen.
2. Eines der Grundprobleme liegt in der Schwierigkeit, zwischen den bei einem Menschen bereits im Laufe der Jahre eingetretenen Anomalien einerseits und den Anomalien, die jedes Lebensalter mit sich bringt andererseits, zu unterscheiden.
3. Im Hinblick auf die verschiedenen Seiten des Problems sollten umfassende kriminologische Untersuchungen in der Absicht durchgeführt werden, folgendes festzustellen:
 - a) die kriminologischen Faktoren, die aus dem Lebensalter resultieren,
 - b) Methoden der Diagnose und der Klassifizierung,
 - c) Maßnahmen der Behandlung und ihre Anwendung beim Einzelschicksal.

Sektion III

Thema 1: *Der derzeitige Stand der Forschung in Bezug auf die Persönlichkeit des geistig anormalen Rechtsbrechers.*

Bei den heutigen wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden besteht die Neigung, die nachstehenden Arbeitshypothesen als wertvolle Grundlage für die weitere Forschung zu betrachten:

- a) Das Verhalten des Gewohnheitsverbrechers kann als symptomatisch gelten, d.h. als eine nach außen gerichtete Manifestation eines latenten pathologischen Zustandes.
- b) Genau wie die zwangsläufige Wiederholung als eines der Symptome nervöser Störung gilt, sollte die Neigung zum Rückfall als ein Symptom pathologischer Kriminalität angesehen werden.
- c) Will man sich über die Persönlichkeit eines anormalen Rechtsbrechers klar werden, so ist es unerlässlich, die Motive, die ihn dazu bewegten, eine Straftat zu begehen oder zu unterlassen, besonders zu erforschen.

Thema 2: *Der derzeitige Stand der Forschung in Bezug auf Maßnahmen, die dem anormalen Rechtsbrecher helfen sollen, ohne daß dieser von dem Gefühl seiner Verantwortung entbunden wird.*

- a) Die allgemeine Entwicklung in der Einstellung zur Kriminalität, wie auch das derzeitige Bestreben nach psychiatrischer Hilfeleistung legen der Gesellschaft in ihrer Reaktion gegenüber dem anormalen Rechtsbrecher die Pflicht auf, eine Änderung vorzunehmen und von der ausschließlichen körperlichen Absonderung zu einer Behandlungsweise überzugehen, in der die erforderliche Psychotherapie und Rehabilitation, die für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft notwendig bleibt, eingeschlossen ist.
- b) In Bezug auf die unterschiedlichen Grade der Zuverlässigkeit konzentriert sich die gegenwärtige kriminologische Forschung auf das Studium des Verantwortungsgefühls. Das Vorhandensein dieses Gefühls und seine Bedeutung für die Therapie bilden den Anreiz zu dem Versuch, ein Rechtssystem zu schaffen, das uns nicht länger zwingt, den Grad der Verantwortlichkeit eines anormalen Rechtsbrechers einfach „festzustellen“, sondern eine Form der Behandlung zu entwickeln, durch die sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, künftig in dem Rechtsbrecher ein solches Verantwortungsgefühl bildet.
- c) In der Lehre über die Motivation anormaler Rechtsbrecher wird ein Wechsel angestrebt, und zwar soll von der neuropsychiatrischen Untersuchung des Verantwortlichkeitsgrades für einen Rechtsbruch zur medizinisch-psychologischen und sozialen Beobachtung der Persönlichkeit übergegangen werden.

- d) Die heutige Tendenz geht dahin, die Behandlung solcher Rechtsbrecher in die Hände von medizinisch-psychologischen und sozial-pädagogischen Arbeitsgruppen zu legen. Eine solche Behandlung erfordert jedoch die freiwillige Mitarbeit des Rechtsbrechers.
- e) Soll eine wirksame Behandlung erreicht werden, so müssen die Anstalten für anormale Rechtsbrecher derart ausgestattet werden, daß die verschiedenen Arten der Therapie, insbesondere die Psychotherapie und Soziotherapie angewendet werden können. Auch müssen therapeutische Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- f) Gleichzeitig empfiehlt es sich, eine Form ambulanter Behandlung für anormale Rechtsbrecher zu entwickeln, bei der hauptsächlich in der Form der Bewährung ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Überwachung und Hilfe vorhanden sind.
- g) In allen Arbeitsprogrammen wird verbesserte Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlicher Forschung und praktischer Anwendung gefordert. Außerdem sollte die Öffentlichkeit gründlicher als bisher über die Probleme unterrichtet werden, die sich aus anormaler Kriminalität ergeben.

Sektion IV

Der IV. Internationale Kongreß für Kriminologie hat mit Befriedigung von neuen Beispielen wissenschaftlicher Zusammenarbeit im Bereich kriminologischer Forschung Kenntnis genommen und hegt den Wunsch, die kriminologische Forschung möge sich enger an die wissenschaftlichen Methoden anschließen und eine „Vergleichende Kriminologie“ entwickeln. Er empfiehlt u. a. folgende Maßnahmen:

1. Innerhalb des Internationalen Instituts für Kriminologie eine Clearingstelle für kriminologische Forschung und Auskunftserteilung über frühere und laufende Forschungsarbeiten unter einem Komitee einzurichten, in dem die verschiedenen dazugehörenden Disziplinen vertreten sind;
2. zwischen der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie und den übrigen Organisationen, die sich mit Aufgaben befassen, die Beziehung zur kriminalpolitischen Forschungsarbeit haben, eine systematische Zusammenarbeit zu fördern.

Besichtigung der Jugendstrafanstalt in Zutphen (Holland) am 9. 11. 1959

Von Staatsanwalt Kurt Muth, Krefeld

I

Das holländische Jugendstrafrecht kennt nicht die Einteilung in Jugendliche und Heranwachsende. Die Strafmündigkeit beginnt grundsätzlich erst mit 18 Jahren – in Ausnahmefällen besonders bei Kapitalverbrechen – mit 16 Jahren.

Gleichwohl bleiben Straftaten von Strafunmündigen nicht ohne Folgen. Ein Kinderrichter (entspricht etwa unserem Vormundschaftsrichter) überprüft den Fall nach Vorlage des Aktenstückes durch einen sogenannten Wohlfahrtsausschuß, der insoweit etwa dem deutschen Jugendamt entspricht. Dem Jugendstaatsanwalt wird ein solcher Fall nicht vorgelegt. Der Kinderrichter entscheidet ohne seine Mitwirkung, ob und welche Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die Mitwirkung des Jugendstaatsanwalts beginnt daher im allgemeinen erst bei Tätern von 18 Jahren an aufwärts bis zu 23 Jahren, in einzelnen Fällen auch noch bei 24- oder 25jährigen.

Das Amt eines Jugendstaatsanwalts übt jeder Staatsanwalt aus und zwar ein Jahr lang in einer bestimmten Reihenfolge.

Nach Anklageerhebung durch den Jugendstaatsanwalt entscheidet der Strafrichter, ob eine Jugendgefängnisstrafe oder eine Gefängnisstrafe zu verhängen ist. In der Regel holt der Strafrichter hierzu nicht nur die Stellungnahme der Anklagebehörde, sondern auch eines Psychiaters und der Anstaltsleitung der einzigen Jugendstrafanstalt Hollands in Zutphen ein.

In Zutphen werden Jugendstrafen von 1 – 3 Jahren Jugendgefängnis vollstreckt. Eine derartige Strafe wird selten voll verbüßt. Die bedingte Entlassung nach einer Verbüßung von im allgemeinen mindestens 6 Monaten ist die Regel. Sie ist wiederholbar, falls der Verurteilte in der Bewährungsfrist wieder straffällig wird und in die Anstalt zurückkehren muß.

Soweit bei den kurzen Unterredungen erkennbar, ist für die Frage, ob Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird, die Erziehungs- und Bildungsfähigkeit des Täters entscheidend. Wird sie verneint, wird auch der 18 – 23jährige Täter nach Erwachsenenstrafrecht zu Gefängnis ver-

*) Leider war bei der Besichtigung weder ein Richter noch ein Jugendstaatsanwalt anwesend. Die Führung übernahm der stellvertretende Direktor der Jugendstrafanstalt. Die Verständigung war nicht immer einfach. Unter diesem Vorbehalt berichte ich über die Besichtigung.

urteilt. Für die Vollstreckung derartiger Strafen (für sogenannte junge Täter) hat der holländische Justizminister eine ausschließlich hierfür vorgesehene Strafanstalt bestimmt.

In diese Anstalten werden auch diejenigen eingewiesen, die sich als erziehungs- oder bildungsunfähig in der Jugendstrafanstalt erwiesen haben.

II

Die Jugendstrafanstalt in Zutphen liegt am Rande des Ortes, der etwa 25.000 Einwohner hat. Sie ist als Strafanstalt erst bei näherem Zusehen zu erkennen, obwohl die Bauten teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammen.

Im Inneren der Anstalt ist die Leitung zur Zeit bemüht, durch hellen und wechselnden Farbanstrich freundliche Eindrücke zu vermitteln. Jeder Gefangene hat eine Zelle für sich, die verhältnismäßig groß ist (schätzungsweise 8 qm) und die er nach seinem Belieben ausschmücken kann.

Die Sollbelegung an Gefangenen beträgt 130 Mann, wovon bis zu 24 t in einem Barackenlager ohne Umzäunung knapp 10 km vor der Stadt untergebracht werden können in sogenannte freie Arbeit. Für diese Gefangenen stehen etwa 80 Mann Personal zur Verfügung. Die Anstalt hat 2 Sportplätze, einen Gemeinschaftssaal, eine Turnhalle, einen Raum für Gottesdienste beider Konfessionen und eine Bibliothek, die viel benutzt wird.

Die Strafanstalt ist in drei Abteilungen aufgegliedert: in eine Aufnahme- und zwei Vollzugsabteilungen. Auch räumlich sind diese drei Abteilungen durch Unterbringung in verschiedenen Stockwerken getrennt.

In der Aufnahmeabteilung verbleibt der neuangekommene Gefangene etwa 3 Wochen. Er wird in dieser Zeit sorgfältig beobachtet und kommt mit Gefangenen aus der Vollzugsabteilung nicht zusammen. Wenn das Personal der Anstalt glaubt, sich ein Bild von dem jungen Gefangenen machen zu können, wird auf Grund einer Besprechung ein sogenannter Vollzugsplan festgelegt. An dieser Besprechung nehmen die befaßten Beamten einschließlich der Wachtmeister und der Gefangene selbst teil. Der auf Grund dieser Besprechung festgelegte Vollzugsplan enthält die voraussichtliche Mindestdauer der zu verbüßenden Strafe und die Ausbildungsmöglichkeit. Will der Gefangene in der Strafanstalt einen Beruf erlernen, und ist er fähig dazu, so kann ihm in folgenden Berufen bis zur Gesellenprüfung eine Lehrausbildung zuteil werden:

Maler (auch Schilder- und Plakatsmaler), Schreiner, Schlosser, Autoschlosser, Schweißer, Maurer und Koch. Bei dieser Ausbildung gehen praktischer und theoretischer Unterricht nebeneinander her. Für jeden Ausbildungszweig sind besondere Lehrkräfte vorhanden. Die Gesellenprüfung wird vor einer Kommission in Zutphen abgelegt. Der Gesellenbrief enthält keinen Hinweis auf die Strafanstalt.

Wer in der Anstalt keinen Beruf erlernen will oder nach seinen Fähigkeiten dazu nicht in der Lage ist, leistet sogenannte Produktivarbeit bei anstaltsfremden Unternehmern – in der Regel als Hilfsarbeiter –.

In der Jugendstrafanstalt Zutphen werden zur Zeit etwa 60 % der Häftlinge ausgebildet.

Nach Festlegung des Vollzugsplans wird der Gefangene einer der beiden Vollzugsabteilungen zugeteilt, an deren Spitze ein jüngerer Abteilungsleiter steht, der ebenso pädagogisch vorgebildet ist wie auch die Gruppenleiter der drei Gruppen in der Vollzugsabteilung.

Jede Abteilung gliedert sich in zwei Eingangsgruppen und eine Vertrauensgruppe. In die Vertrauensgruppe gelangt der Gefangene, wenn er über einen längeren Zeitraum sich gut geführt und hinreichende Leistungen erbracht hat. Diese Gruppen besuchen auch Veranstaltungen außerhalb der Anstalt, wie Vorträge, Kino, Theater oder dergleichen.

Um den Gefangenen vor der Entlassung auf die Freiheit vorzubereiten, kommt jeder einige Wochen vorher in das sogenannte freie Lager vor der Stadt. In den Baracken dieses Lagers, dem ein Gutshof angegliedert ist, hat jeder Gefangene seine eigene abgeschlossene Schlafstelle. Diejenigen Gefangenen, die während des Vollzugs Produktivarbeit geleistet haben, arbeiten in der Regel auf dem Gutshof, während die Gelernten eine Stelle in der Stadt annehmen, die der Leiter dieser Gruppe vermittelt. Eine Freiheitsbeschränkung wie im Lager gibt es nur insofern, als jeder abends um 18.00 Uhr von der Arbeitsstelle aus unmittelbar in das Lager zurückkehren und dort bis zum Ausrücken am anderen Morgen verbleiben muß. Wer das so in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht oder gar eine neue strafbare Handlung begeht, wird unnachsichtig in die geschlossene Anstalt zurückgeführt.

Obwohl die Anstalt einen wenig abgeschlossenen Eindruck macht – es gibt keine Mauer, sondern nur einen Zaun – sind Entweichungen selten.

Auf den Vollzug hat der Staatsanwalt, soweit erkennbar, keinerlei Einfluß.

III.

Der bereits erwähnte Wohlfahrtsausschuß übernimmt auch die Beaufsichtigung und Betreuung der bedingt entlassenen Gefangenen. Dieser Ausschuß hat in Zutphen seinen Sitz und Vertrauensleute in allen Städten Hollands. Die Erfahrungen der Anstalt sind ermutigend, denn 60 % der bedingt Entlassenen werden während der Bewährungszeit, die erheblich kürzer ist als in Deutschland, nicht mehr straffällig; 20 % der Entlassenen begehen neue Straftaten, so daß die bedingte Entlassung widerrufen werden muß. Der Rest von 20 % gibt in seiner Lebensführung zwar zu Beanstandungen Anlaß, ohne daß jedoch der Widerruf geboten ist.

IV.

Eigene Stellungnahme:

Bemerkenswert war der persönliche Kontakt zwischen dem sehr zahlreichen Personal und den Gefangenen, der fast als kameradschaftlich zu bezeichnen war. Eine Meuterei hat es in dieser Anstalt noch nie gegeben.

Die Aufnahme war herzlich. Es war nur ein Jurist anwesend, nämlich der Sekretär des Aufsichtsrates der Anstalt, ein früherer Rechtsanwalt.

Das Bemühen aller holländischer Herren, die an der Besichtigung teilnahmen, ist gleichwohl dankenswert; denn man erhielt einen ziemlich umfassenden Einblick in den Jugendstrafvollzug Hollands.

Probleme der Untersuchungshaft

Von Dr. Roland Thomas, Landgerichtsrat, Heidelberg

Die Richtlinien für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft sind in § 116 StPO niedergelegt. Es handelt sich lediglich um einige Leitsätze. Sie durchbrechen die allgemeine Gefängnisordnung im Hinblick auf den Vollzug der Untersuchungshaft. Die Regelung des § 116 StPO, welche die wichtigsten Probleme der Untersuchungshaft erfaßt, stellt nach Dallinger die Magna Charta der Untersuchungsgefangenen dar, (siehe MDR 1951, S. 121).

Die Leitsätze der Strafprozeßordnung bedürfen jedoch einer zusätzlichen und eingehenden Ergänzung, um für den praktischen Vollzug der Untersuchungshaft innerhalb der einzelnen Anstalten der Bundesrepublik nutzbar gemacht werden zu können. Dieser Notwendigkeit entspricht die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) vom 12. Februar 1953. Die Landesjustizverwaltungen haben den Erlaß einer bundeseinheitlichen Untersuchungshaftvollzugsordnung vereinbart und diese hierauf mit Wirkung vom 12. Februar 1953 für den Bereich ihrer Länder in Kraft gesetzt. Auf der 22. und 28. Konferenz der Justizminister der Länder der Bundesrepublik wurden einige Änderungen beschlossen, die in der seit dem 1. Januar 1960 gültigen Fassung der UVollzO ihren Niederschlag gefunden haben.

Gleichwohl wirft die praktische Gestaltung der Untersuchungshaft eine Reihe von zum Teil noch ungelösten Problemen auf. Diese Schwierigkeiten zu meistern, wird nicht von heute auf morgen möglich sein; es bedarf einer geduldigen und ausdauernden Arbeit auf Jahre hinaus.

Der Rechtsentwicklung nach dem letzten Kriege ist es zu danken, daß zunächst die Umgestaltung der Untersuchungshaft, die durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. S. 508) vorgenommen worden ist, auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 wieder beseitigt worden ist. Denn die seit dem Jahre 1942 erfolgte Zurückdrängung der richterlichen Kontrolle, die uneingeschränkte Zulässigkeit der Fesselung von Gefangenen, die Unterwerfung der Untersuchungsgefangenen allein unter die staatliche Verwaltung und andere Maßnahmen waren am wenigsten dazu geeignet, einer würdigen Form des Vollzugs der Untersuchungshaft und des evtl. späteren Strafvollzugs zu dienen.

Demgegenüber sind nach der Wiedereinführung des § 116 StPO die Voraussetzungen gegeben, welche den modernen Gedanken einer individuellen Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft zu fördern geeignet sind. Es bedarf im Rahmen dieses Referats keiner weiteren Ausführung darüber, daß diese Individualisierung des Vollzugs dort Einschränkungen erleiden muß, wo dies der dem Einzelfall angemessene Haftzweck erforderlich macht. Auf diese Probleme im einzelnen einzugehen, ist im übrigen nicht die Aufgabe der vorliegenden Ausführungen.

Vielmehr sollen jene Probleme der Untersuchungshaft beleuchtet werden, die sich mit der Freizeitgestaltung des Untersuchungsgefangenen, der ihm gewährten Fürsorge, sowie der Persönlichkeitserforschung befassen. Unser Interesse wird sich insbesondere der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft zuzuwenden haben, wie sie vordringlich dem jungen Untersuchungsgefangenen gewährt werden soll.

Die UVollZO beschäftigt sich in dem fünften, sechsten und siebenten Kapitel des dritten Abschnitts mit den Problemen des zur Verfügung zu stellenden Lesestoffes, welcher der inneren Bereicherung und Festigung der Gefangenen nutzbar gemacht werden soll, ferner mit der seelsorge-rischen Betreuung, um sich im achten Abschnitt besonders mit jungen Untersuchungsgefangenen zu befassen. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß die in den einzelnen Abschnitten der UVollZO enthaltenen Bestimmungen in erster Linie als Vorschläge zu behandeln sind, nach denen in der Regel zu verfahren ist, die aber, bei Vermeidung eines Verstosses gegen § 116 StPO, eine dem einzelnen Falle angemessene Ausgestaltung zulassen. Die Vielzahl der Probleme, welche der zeitweilige Freiheitsentzug einerseits für die hiervon betroffenen Personen, wie andererseits für die Verwaltungen der Vollzugsanstalten aufwirft, läßt sich nicht nach einem festen und unabänderlichen Schema lösen. Vielmehr machen die individuellen Schicksale der Inhaftierten, die Art der Persönlichkeit des jeweiligen Gefangenen, sein Vorleben, wie ferner der evtl. Verlust seiner bisherigen Stellung, der Schaden, der durch die Inhaftierung auf bestehende menschliche Beziehungen ausgestrahlt wird und eine Fülle anderer Umstände eine sehr

überlegene Führung und Leitung notwendig, die sich in ausgewogenen Entscheidungen der Anstaltsleitung und gegebenenfalls des zuständigen Richters zu äußern hat.

Die außerordentlich wichtigen Vorschriften der UVollzO können in der Praxis der Vollzugsanstalten im Rahmen der z. Zt. gegebenen Möglichkeiten jedoch nicht immer die ihnen zukommende Beachtung finden, weil es hierzu oft an organisatorischen oder sonstigen Voraussetzungen fehlt.

Durch die bei mittleren und kleineren Anstalten zumeist gegebene organisatorische Verbindung von Abteilungen des reinen Strafvollzugs mit solchen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen, wird zwangsläufig der Verwaltungsapparat einer Anstalt belastet und zugleich die Tätigkeit der Verwaltungsdienststelle kompliziert. Hierbei spielt auch der aus dem Wesen der Untersuchungshaft zwangsläufig gegebene häufige Wechsel der Untersuchungsgefangenen eine nicht unbeachtliche Rolle. Dieser Umstand erschwert vor allem die Arbeit der Fürsorger und die planvolle Ausgestaltung fürsorgerischer Maßnahmen; denn auch die Fürsorge unterliegt, soll sie auf Dauer wirksam sein, überlegten sowie bestimmten, dem Einzelfall angemessenen Prinzipien, die umso weniger erfolgversprechend sein können, je später sie einsetzen und je zufälliger sie sind. Haftanstalten verfügen zudem, wie die Erfahrung lehrt, nicht in dem Ausmaße über genügend geschulte Kräfte, welche der Persönlichkeitserforschung des jungen Untersuchungsgefangenen (Ziffer 79 UVollzO) und der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft (Ziffer 80 UVollzO) nutzbar gemacht werden könnten. Die vorhandenen Kräfte werden weitgehend für den Verwaltungs- und Aufsichtsdienst benötigt und sind somit arbeitsmäßig genügend ausgelastet. Stehen Fürsorger zur Verfügung, so fehlt es bei der zur Zeit gegebenen Überbelegung der Anstalten entweder an geeigneten Räumen, in denen ein ruhiges und ungestörtes Gespräch möglich ist, oder bei der Vielzahl der Gefangenen an der erforderlichen Zeit, um die Erziehung der jungen Häftlinge eindringlich und nachhaltig zu gestalten. In mittleren und kleineren Haftanstalten aber sind neben den Fürsorgern und Seelsorgern selten weitere Kräfte vorhanden, die zu einer intensiven erzieherischen Betreuung von jugendlichen Gefangenen oder zu einer menschlichen Hilfe für Erwachsene bereit sind oder über die notwendigen sachlichen Voraussetzungen verfügen.

Entscheidend dürfte ferner der Umstand sein, daß die von der UVollzO angestrebten Maßnahmen, welche der intensiven Behandlung der Untersuchungsgefangenen vom ersten Tage der Untersuchungshaft an dienen, in vielen Fällen nur dann auf einer breiten Basis oder mit ausreichender Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können, wenn hierfür genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder gestellt werden können. Ob es sich um die Ausgestaltung der notwendigen sportlichen Betätigung, die Hilfeleistung für den Einzelnen oder dessen Familie, die Beschaffung von

Büchern für die Gefängnisbibliothek handelt etc., in jedem Falle ist eine ausreichende finanzielle Unterstützung erforderlich, die allein aus staatlichen Mitteln nicht geleistet werden kann. Vor allem wird sie oft nicht sofort, sondern erst verspätet beschafft werden können.

Weil demnach bei dem gegenwärtigen Stand der Möglichkeiten im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft und im weiteren Sinne auch des Strafvollzugs eine umfassende Betreuung, Erziehung und, soweit erforderlich, finanzielle Unterstützung nicht geleistet werden kann, bedarf es der weitherzigen Hilfe durch caritative Vereinigungen, wie dies für die Gefangenenfürsorgevereine zutrifft.

Der Bezirksverein Heidelberg für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe hat deshalb seit Jahren in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Haftanstalten Heidelberg/Mannheim, in denen sowohl Untersuchungsgefangene wie Strafgefangene, Jugendliche, Heranwachsende, und Erwachsene, Männer wie Frauen untergebracht sind, den Versuch unternommen, auf breiter Grundlage bei der Lösung des Problems einer umfassenden Betreuung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen mit zu helfen.

Es sind in der Haftanstalt Heidelberg folgende Wege beschritten worden:

- 1) Die psychotherapeutische Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden auf freiwilliger Grundlage, zum geringeren Teil auch von Erwachsenen;
- 2) die erzieherische Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden in kleinen Gruppen durch vier freiwillige Helfer;
- 3) die teilweise Bezahlung des Monatsgehalts für zwei Fürsorgerinnen;
- 4) eine umfangreiche finanzielle Unterstützung im Hinblick auf notwendige Aufwendungen im Rahmen der praktischen Gefängnisfürsorge;
- 5) die Ausgestaltung der Gefangenenbücherei und die Gewährung von Mitteln und Sachwerten für die Freizeitgestaltung der Gefangenen;
- 6) die Unterstützung der Haftanstalt bei der räumlichen Ausgestaltung des Gefängnisses.

Die Aufzählung soll dazu dienen, erkennen zu lassen, daß eine komplexe Erfassung der notwendigen fürsorgerischen und erzieherischen Maßnahmen angestrebt wird.

In diesem Bericht sollen lediglich die im Zentrum der Arbeit stehende psychotherapeutische Behandlung und die erzieherische Betreuung durch Jugendhelfer abschließend skizziert werden. Über die psychotherapeutische Behandlung und ihre Ergebnisse ist an anderer Stelle ausführlich berichtet worden.

Es wird daher lediglich zusammenfassend darauf hingewiesen, daß in dem bisherigen Erfahrungszeitraum von über vier Jahren etwa 350 Gefangene in der Haftanstalt Heidelberg betreut worden sind. Bei Erwachsenen wurde die Psychotherapie vordringlich bei Tätern angewendet, die sich eines Sittlichkeitsdeliktes schuldig gemacht hatten. Das Schwergewicht liegt auf der Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die auf eine solche Behandlung angewiesen und bereit sind, sich der ärztlichen Betreuung zu unterziehen. Personen, die für eine Behandlung ungeeignet sind oder einer solchen widerstreben, scheiden nach der jeweils von dem Arzt allein zu treffenden Entscheidung für eine weitere Betreuung aus. Als Psychotherapeut ist in Heidelberg Herr Dr. med. Engel, Facharzt für Gemüts- und Nervenleiden, seit Jahren tätig. Die Behandlung wird nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft in Freiheit fortgesetzt, sofern entsprechende gerichtliche Auflagen erteilt werden oder der Entlassene selbst den Wert der Psychotherapie erkannt hat und daher persönlich um die Weiterführung der Behandlung besorgt ist.

Der praktische Wert der Psychotherapie im Rahmen der Untersuchungs- oder Strafhaft kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht mehr bestritten werden. Strafjustiz und Strafvollzug sind bei der Vielzahl der Straftaten der Gegenwart, ihrer Vielschichtigkeit und dem teilweisen Mißerfolg bisher geübter Methoden der Verbrechensbekämpfung und der Resozialisierung von Verurteilten darauf angewiesen, neben bewährten Maßnahmen neue Methoden zu erproben, anderenfalls sie ihrer gewiß schweren Aufgabe sowohl in der Gegenwart wie in der Zukunft nicht gerecht werden können.

Die Entwicklung wird auf dem Gebiete der Strafjustiz und des Vollzugs mehr und mehr durch eine enge Zusammenarbeit von Staatsanwalt, Richter, Arzt, Psychotherapeuten und Psychologen bestimmt sein. Die Überwindung des teilweise noch isolierten Daseins des Untersuchungshaft- und Strafvollzugs sollte energisch angestrebt werden. Der Vollzug ist mehr als bisher auf die Hilfe der Justiz sowie der Gefangenenfürsorge oder ähnlicher Vereinigungen angewiesen. Auch kann die Breite der Verbrechensstreuung nur wirksam bekämpft werden, wenn neben einer durchdachten und planmäßig gesteuerten Verwehensermittlung sofort mit Beginn der Untersuchungshaft und während des Strafvollzugs ein überlegtes System von Erziehungs-, Besserungs- und Heilmaßnahmen auf den Täter angesetzt wird. Diesem Ziel dient die psychotherapeutische Behandlung, weil sie vor allem geeignet ist, kriminelle Entwicklungen in ihren Ursachen zu erkennen, sie frühzeitig und wirksam aufzufangen, zu steuern und sie im Wege einer eindringlichen sowie umfassenden Persönlichkeitserforschung und Veränderung der Persönlichkeit zunichte zu machen.

Um ferner dem Ziel, das in Ziffer 80 der UVollzO gesetzt wird, nämlich den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen erzieherisch zu gestalten, gerecht zu werden, sind seit dem Jahre 1958 im Auftrage des

Vereins in der Haftanstalt Heidelberg vier freiwillige Helfer tätig, die kraft ihres Berufes und ihrer Lebenserfahrung zu einer erzieherischen Einwirkung auf junge Gefangene besonders geeignet sind. Die Erteilung des Unterrichts und die erzieherische Fortbildung der jungen Gefangenen erfolgt in Gruppen von jeweils fünf bis sieben Personen, zum Teil wöchentlich, zum Teil öfter. Behandelt werden Themen, die geeignet sind, die Kritik- und Urteilsfähigkeit der jungen Menschen zu fördern, die persönliche Verantwortungsfreudigkeit zu stärken und die Erkenntnis der Strafbarkeit der eigenen Handlungsweise wachzurufen. Da die Themen vielseitig sind, besteht die Chance, daß die Betreuten mindestens durch eines der Themen persönlich angesprochen werden. Die Aussicht hierauf ist umso größer, weil das Schwergewicht auf der Diskussion liegt, in der das Wesen und die Schwächen des einzelnen Beteiligten am ehesten offenbar werden und sehr oft persönliche Anliegen zu Wort kommen können, die eine geeignete und erzieherische Antwort erfahren.

Die enge Verbindung der geschilderten Gruppenbetreuung mit der psychotherapeutischen Behandlung scheint uns ein aussichtsreiches Mittel zu sein, die in der Haftanstalt zur Verfügung stehende Zeit sofort zu einer eindringlichen und, wie die Erfahrung lehrt, auch wirksamen Aussprache, sowie zu einer Förderung der Persönlichkeitsbildung zu benutzen, und dieses, was uns besonders wichtig erscheint, unverzüglich nach Einweisung in die Untersuchungshaft.

Indem zugleich Hilfe im Rahmen der Fürsorge, der Freizeitgestaltung etc. geleistet wird, scheint uns ein Weg beschritten zu sein, der bei den z. Zt. gegebenen Möglichkeiten ein hohes Maß von Erfolg verbürgt.

Wie wurden Berliner Strafvollzugsbeamte mit Jiu-Jitsu bekannt?

Von Joh. Muntau, Präsident des Strafvollzugsamts a. D., Celle

In Ergänzung der geschichtlichen Entwicklung des Jiu-Jitsu-Judo in Heft 3, Seite 162, sind vielleicht folgende Tatsachen nicht uninteressant.

Der Vater des Jiu-Jitsu-Meisters Erich Rahn in Berlin war mit einem Japaner befreundet. Dem Sohn Erich machte es in jugenhafter Weise Spaß, den kleinen Herrn zu necken. Als er es einmal während eines Spaziergangs zu toll trieb, lag er im nächsten Augenblick am Boden. Größer geworden, ließ Erich Rahn sich Griffe zeigen und vervollständigte seine Kenntnisse mehr und mehr.

Als er im Hafen von Neapel von einem Italiener belästigt wurde, packte er zu und drehte die Hand um, der ein Stilet entfiel.

Als ich Direktor des großen Strafgefängnisses Ploetzensee war, hörte ich von diesem Herrn Rahn und sah mir ihn an einem Vorführungsabend an. Aus Freude an der Sache und der neuen Idee, Strafvollzugsbeamte in Jiu-Jitsu auszubilden, erklärte sich auf meine Bitte Herr Rahn bereit, meinen Beamten Unterricht zu erteilen. Da ich damals für jeden Sport Interesse hatte, nahm ich natürlich an dem Unterricht teil. Am Schluß des Kurses kamen auf meine Einladung die leitenden Beamten der anderen großen Berliner Anstalten und eine Kommission aus dem Preußischen Justizministerium in dem großen Konferenzsaal in Ploetzensee zusammen, wo wir die Übungen vorführten und insbesondere die Vorzüge des Abführens eines Gefangenen. Am Schluß ging ich auf Rahn zu und beschwerte mich laut, wie er sich erlaube, mit meinen Beamten so umzuspringen. Dann setzte ich meinen Fuß in seinen Unterleib und warf ihn über meinen Kopf. Natürlich war diese Szene, die einen lustigen Ton in die feierliche Vorführung bringen sollte, verabredet. In die preußische Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 8. 1923 ist im § 44 Nr. 7 die waffenlose Abwehr von Angriffen aufgenommen worden wie auch in § 36 Nr. 8 der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 8. 1933.

Volksbildung im Arbeitshaus Suben

Von Direktor Zanzinger, Suben am Inn

Im Frühjahr 1958 wurde mit dem Sitz am Arbeitshaus Suben ein eigenes Volksbildungswerk gegründet.

Der Leiter des Arbeitshauses Suben ist zugleich Leiter des Volksbildungswerkes. Dadurch ist eine klare Abgrenzung zwischen der Wahrung des Vollzuges und den Interessen einer kulturellen Betreuung gesichert.

Diese Bildungsarbeit ist auf der Grundlage freiwilliger Teilnahme der Hausinsassen an Vorträgen, Kursen usw. unter Vermeidung eines starren Schulunterrichtes aufgebaut.

Ehe die Arbeit des Volksbildungswerkes im einzelnen besprochen wird, soll eine kurze Übersicht über das Schulwesen im Vollzuge gegeben werden.

1. Geschichtlicher Werdegang

Die ersten Anfänge eines Unterrichtes im Vollzuge scheinen 1595 im Amsterdamer Zuchthaus auf. Damit beginnt eine neue Ära im Vollzugswesen überhaupt – an Stelle der Abschreckung und Unschädlichmachung tritt eine zwangsweise Erziehung und Besserung durch Arbeit. Hierzu wird bereits ein eigener „Prädikant und Schulmeister“ in der Anstalt angestellt. Diese Neuerung geht langsam auf andere Länder über, doch entwickelt sich der Besserungszweck im Zuchthaus mehr zu einem Wort, dessen Sinn nicht ausreichend begriffen wird. In den späteren Jahren wird der Unterricht immer mehr ein fester Bestandteil des Vollzuges. Er gilt als selbstverständlich, wird aber in der starren Form eines Elementarunterrichtes gehandhabt, bzw. in vielen Ländern in Form einer Sonntags- und Katechismusschule durch den Seelsorger ausgeübt (z.B. Hausordnung des Strafhauses in Brünn 1816). Zum Teil wurden die Ziele einer Schule auch überfordert und die Schule wird Selbstzweck im Zuge des Besserungsgedankens. So steht in einer Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher aus dem Jahre 1835 „ohne dieses Besserungsmittel, d.h. ohne gründliches Nachholen alles dessen, was in der Jugend und auch im reifen Alter versäumt wurde, ist eine Besserung nicht möglich“.

Krohne, der preussische Gefängnisreformer, gibt erstmalig eine klare Richtlinie für den Unterricht. „Die Strafanstalt darf nicht in eine Schule, und wenn es auch eine Strafschule wäre, verwandelt werden. Der Unterricht ist mit 30 Jahren zu beenden, darüber hinaus ist er verlorene Mühe“.

In Österreich erfolgt eine einheitliche Regelung des Schulbetriebes in Strafanstalten durch den Erlaß des Justizministeriums vom 18. 6. 1870, Z 1. 2315. Die Schulpflicht wird bis zum 35. Lebensjahr bestimmt. Je nach Größe der Anstalt werden zwei- bis dreiklassige Schulen mit Volksschul-

lehrplan aufgestellt. Der Unterricht wird auf zwölf Wochenstunden je Klasse beschränkt. Nach Abschluß eines jeden Schuljahres erfolgen Abschlußprüfungen über die Kenntnisse der Häftlinge. Neben diesem „ordentlichen“ Unterricht ist noch ein „außerordentlicher“ Unterricht vorgesehen, der aus Vorträgen über gemeinnützige Kenntnisse besteht. Grundsätzlich darf der Schulbetrieb nicht durch den Arbeitsbetrieb zurückgedrängt werden. Dabei wird allerdings die Arbeitserziehung und Arbeitsleistung sehr gemindert, zumal – wie die Erfahrung zeigt – viele Häftlinge Schulstunden nur als willkommene Ruhepause von der Arbeit betrachten.

In Deutschland finden wir nach der Einigung des Reiches erstmals in den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 28. 10. 1897 (Zentralblatt für das Deutsche Reich XXV. Jahrgang Nr. 45) einheitliche Bestimmungen für den Schulbetrieb auf Volksschulbasis mit Schulzwang bis zum 30. Lebensjahr.

Herrschte im Schulbetrieb bisher der reine Elementarschulbetrieb, so beginnen um die Jahrhundertwende die ersten Schritte zur Erziehungsschule – die Anstaltsschule soll nicht nur die fehlenden Bildungslücken schließen, sondern soll die Häftlinge sittlich heben und geistig anregen. So weist Krohne darauf hin, daß „die Annahme verkehrt wäre, der Verbrecher könnte durch Vermehrung der Schulkenntnisse vor dem Rückfall bewahrt werden und der Unterricht in den Strafanstalten müsse nur sein Augenmerk darauf richten. Der Mangel an Wissen ist noch nicht als Verbrechensursache anzusehen, sondern nur als ein Zeichen für die soziale, wirtschaftliche oder geistige Notlage, auf deren Grund das Verbrechen erwachsen ist“. Daher muß die Anstaltsschule über den Volksschulunterricht hinaus der Erweiterung und Förderung der geistigen Kräfte dienen. Diese Bestrebungen bekämpfen einige Außenseiter, besonders Cäsare Lombroso (1902), der sogar erklärt: „Den Verbrecher unterrichten, heißt ihn im Schlechten vervollkommen“. Doch geraten diese Einwände schnell in Vergessenheit und heute wird niemand mehr die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichtes bestreiten oder gar ablehnen.

Der nächste Schritt zur Erziehungsschule wird in den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923, RGBl. T. II getan. Doch gilt noch immer Schulzwang bis zum 30. Lebensjahr, so daß die alten Gefangenen im Unterricht nicht erfaßt werden. Der Notwendigkeit, allen Gefangenen den Unterricht nicht als Elementarunterricht, aber als Erziehungsmöglichkeit zugänglich zu machen, wird in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. 9. 1927 durch Aufhebung der Altersgrenze Rechnung getragen.

Der Unterricht wird in drei Stufen vollzogen:

- a) Vorstufe = Volksschulunterricht
- b) Hauptstufe = Hauptschul- oder Berufsschulunterricht
- c) Sonderstufe = für geistig besonders befähigte Gefangene

Soll der Unterricht auch Erfolg haben, wird als Mindestmaß für je 100 bis 150 Gefangene ein hauptamtlicher Lehrer und zwölf Wochenstunden gefordert. Neben diesem Unterricht ist auch die Abhaltung von Vorträgen und Konzerten vorgesehen. Damit ist im allgemeinen der derzeitige Stand des Volksschulwesens erreicht.

In Österreich bestehen keine einheitlichen Vorschriften für das Schulwesen – die Bestimmungen des Jahres 1870 sind überholt und neue Vorschriften sind mangels eines Strafvollzugsgesetzes nicht erlassen. Lediglich die Hausordnungen für die verschiedenen Vollzugsanstalten enthalten kurze Hinweise auf den Unterricht, wie „Jeder Gefangene kann zur Teilnahme am Unterricht bestimmt werden, er ist beim Unterricht zu Fleiß und Aufmerksamkeit verpflichtet“, bzw. „Um die Hausinsassen geistig anzuregen und Lücken ihres Wissens auszufüllen, ist für Unterricht zu sorgen. Womöglich sollen auch Vorträge belehrenden Inhalts in allgemein verständlicher Form gehalten werden“. Die Auslegung dieser Hinweise hängt vor allem von der persönlichen Einstellung des Anstaltsleiters ab.

2. Entwicklung im Arbeitshaus Suben

Im Arbeitshaus Suben wurde 1938 ein regelmäßiger Schulunterricht auf Volksschulbasis durch einen hauptamtlichen Anstaltslehrer ausgeübt. Der Schulbetrieb wurde im Kriege eingestellt und der Lehrerposten aufgelassen. Da nach dem Kriege die Neuschaffung einer Lehrerstelle bisher unmöglich war, versuchte die Anstaltsleitung eine Anregung und Hebung des allgemeinen Wissens durch Schaffung einer *Hausradioanlage*. Die 1953 eingeführte Rundfunkanlage entsprach jedoch in keiner Weise den Erwartungen. In einem Gemeinschaftsraum war ein Lautsprecher montiert und zu bestimmten Zeiten durften Hausinsassen der höheren Stufen ausgewählte Sendungen anhören. Die Sendungen wurden zur gegenseitigen Unterhaltung, zu Tauschgeschäften usw. mißbraucht und stellten daher eher eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit als einen bildungsmäßigen Nutzen dar.

1956 wurde die Anlage wie folgt erneuert: Hausradioanlage mit Gerät, Verstärkeranlage, Anschluß von Tonband- und Plattenspieler, Anschluß aller Zellen mit Kopfhörer, Mikrophonanschluß der Kanzleien des Anstaltsleiters und Wachkommandanten zur Durchgabe von Verlautbarungen. Statt Zellenlautsprecher wurden Kopfhörer gewählt, um eine gegenseitige Störung der Insassen zu vermeiden. Außerdem erschwert es den Postendienst in den Gängen, wenn Musik usw. aus den Zellen in die Gänge dringt. In der Zentrale sind auf einer Kontrolltafel alle eingeschalteten Zellen ersichtlich. Wird in einer Zelle an der Radioleitung gepfuscht, flackert sofort die Kontrollampe in der Zentrale auf und die betreffende Zelle kann abgeschaltet werden. Dadurch werden boshafte Störungen zur Gänze vermieden, da sonst sofort die Strafe der Abschaltung folgt. Das Rundfunk-

programm wird vom Anstaltsleiter zusammengestellt und im Zellenbau angeschlagen. Aus dem Plattenarchiv können die Insassen Musikstücke zu besonderen Anlässen wünschen, hiervon wird gerne Gebrauch gemacht.

Stand am Anfang das Wachpersonal der Radioanlage skeptisch gegenüber, so möchte sie jetzt niemand mehr missen. Die Vorteile sind klar. Den Insassen werden ausgesuchte Vorträge, Musik usw. geboten, dadurch werden die üblichen Zuchthasthemen weitestgehend bekämpft. Die oft etwas lautere Unterhaltung in den Zellen, besonders an langen Freinachmittagen, wird völlig ausgeschaltet. Der Ausschluß einzelner vom Rundfunkempfang bzw. die Ausschaltung ganzer Zellen sind ein wirksames Erziehungsmittel zur Ordnung und Ruhe.

Neben der Radioanlage wurde der Ausbau der Hausbücherei ernstlich in Angriff genommen, Von viertausend Büchern im Jahre 1955 wurde bis 1959 ein Stand von 13.000 (dreizehntausend) Büchern erreicht. Dieser Erfolg war nur dem großzügigen Entgegenkommen zahlreicher in- und ausländischer Verlagsanstalten und Großbüchereien zu verdanken. Die Bücher sind in Fachgruppen gesondert, zweckmäßig untergebracht. Eine Schlagwortkartei erleichtert die Wahl und Beratung. Das Interesse an den Büchern ist sehr groß.

Da aber der Radioempfang eine passive Bildungstätigkeit ist – man muß nur hören ohne selbst etwas beizutragen – wurde schon 1955 ein *Chor* und eine *Laienspielgruppe* gegründet. Der Chor steht für die Ausgestaltung des Gottesdienstes und für weltliche Veranstaltungen zur Verfügung. Natürlich können keine allzuhohen Anforderungen gestellt werden, da der Großteil der Sänger ungeschult ist und außerdem die Zugehörigkeit zum Chor von der Anhaltezeit bestimmt wird. Aber allein der Umstand, daß die Insassen freiwillig in der Woche proben, Texte auswendig lernen usw. ist schon als ein persönliches Opfer im Interesse der guten Sache zu werten.

Die Laienspielgruppe führt jährlich Weihnachts-, Osterspiele und Bunte Abende mit gutem Erfolg auf.

Als weitere Gruppe wurde 1956 eine Bastelgruppe ins Leben gerufen. Diese fertigt in der Freizeit nach Anleitung Spielwaren an, welche zu Weihnachten der Caritas für arme Kinder geschenkt werden. Diese Gruppe arbeitet unter dem Motto „Freude spenden“. Aus dem Empfinden des eigenen gescheiterten Lebens heraus soll anderen verlassenen Kindern eine Freude bereitet werden. Der Dank dieser Kinder führt vielleicht den einen oder anderen der Bastler auf die gerade Bahn des Lebens zurück. Der Erfolg ist in dieser Gruppe sehr gut. Er steigert sich von Jahr zu Jahr. Von einer VW.-Combiladung Spielwaren 1956 sind es zwei Lastkraftwagenladungen 1959 geworden. Die Gruppe wird weiter ausgebaut.

1958 wurde ein Schachkurs gegründet – die Teilnahme ist sehr rege. Bis zu 60 Mann sind in zwei Gruppen beteiligt. Außerdem sind noch zahlreiche Insassen am Schachspiel interessiert, denen jedoch der Mut fehlt, sich

den Kursabenden anzuschließen. Doch kann gesagt werden, daß etwa 50% der Zellen am Schachspiel beteiligt sind. Damit ist wieder ein weiterer Schritt getan, um die Insassen zum selbständigen Denken anzuregen, ihre Freizeit zweckmäßig auszufüllen und sie aus der tötenden Langweile herauszureißen.

Zu Weihnachten wird immer ein Schachturnier mit kleinen Preisen für den Sieger abgehalten.

Nachdem diese beschriebenen Gruppen eingespielt waren und keine Schwierigkeiten für den Dienst entstanden – im Gegenteil, ein Ausschluß aus einer dieser Gruppen wird als Strafe sehr gefürchtet – konnte mit der Aufnahme von Vorträgen und Kursen bildender Art begonnen werden.

Es konnte keine Anstaltsschule errichtet werden, dazu fehlte vor allem der Lehrer und weiter der Wille der Insassen mitzutun, es mußte auf der freiwilligen Mitarbeit aller ein Bildungswerk aufgebaut werden. Das ging nicht auf einmal, daher auch der langsame, stufenweise Aufbau – jedes Jahr ein Stück weiter, nach Festigung weiter und so fort. Angeregt durch die bisherige Gruppenarbeit fragten die Insassen selbst beim Anstaltsleiter, ob nicht Vorträge bildender Art eingeführt werden könnten. Damit zeigt sich der begangene Weg als richtig. – Bildung darf nicht von oben befohlen werden, sondern muß aus dem Interesse der Masse sich herausentwickeln und dann entsprechend gesteuert und gefördert werden. An dieser Stelle möge auch ein Ausspruch aus dem römischen Kongress für Kriminologie 1938 angeführt werden: „Erfolgreich wird die Bildungsarbeit erst, wenn Vorträge statt eigentlichem Schulunterricht eingeführt werden. Ein Vortrag interessiert und begeistert sogar oft den Zuhörer und unterrichtet zugleich, ohne ihn jenen Demütigungen auszusetzen, die ein schlecht veranlagter Erwachsener in mangelhaften Kenntnissen vielleicht im Elementarunterricht erleiden müßte“ (Generaldirektor für die Vollzugsanstalten Italien Giovanni Novelli). Als Gegenstück die Stellungnahme eines Anstaltslehrers aus dem Jahre 1959: „Beteiligung am Unterricht scheitert an Interesslosigkeit der Gefangenen, Elementarunterricht ist erfolglos, mangels Willen zum Lernen, Abhaltung von Vorträgen findet-interessierte Aufnahme“.

Zur planvollen Durchführung der Vortragstätigkeit wurde erst die Verbindung zum Volksbildungswerk Schrading aufgenommen. Das Interesse der Hausinsassen für die gezeigten Lichtbilder- und Kulturfilmvorträge war sehr groß und so wurde im Frühjahr 1958 das eigene Volksbildungswerk Suben an Stelle der bisherigen Espositur Suben gegründet. Die Vorträge wurden nun in geschlossener Vortragsfolge „Bildung und Wissen“ ausgearbeitet, so daß planvoll die engere Heimat und die wichtigsten Länder der Erde in steter Verbindung der drei Einheiten „Natur, Mensch, Tier“ in Film und Wort durchbesprochen wurden. Diese Grundvorträge wurden auch noch durch technische Vorträge ergänzt.

Im Jahre 1959 konnte dank des Entgegenkommens des Amerikahauses ein Schmalfilmgerät entliehen werden, so daß ein weiterer Ausbau der Vorträge möglich wurde. Es wurde ein Arbeitskreis für die Zivilgemeinde Suben und für die Volksschule Suben neu errichtet. Dadurch wird jeder Kulturfilm drei- bis viermal im Ort vor verschiedenem Publikum vorgeführt. Dies sei nur deshalb erwähnt, weil es eine völlig neuartige Entwicklung in verkehrter Reihenfolge zeigt. Meist werden von zivilen Bildungsinstituten gelegentlich Vorträge in Vollzugsanstalten gehalten. In Suben dagegen festigte sich erst das Bildungswerk in der Anstalt und erstreckte sich von dort auf die umliegende Zivilgemeinde.

Neben diesen Vorträgen wurden im Herbst 1958 Lehrkurse geplant. Es kam jedoch nur ein Stenokurs zustande. Das Interesse der Insassen an anderen Kursen, vor allem Deutsch, Buchhaltung, Maschinenschreiben und Fremdsprachen war sehr groß, aber die technische Durchführung stieß auf große Schwierigkeiten. Einerseits zeigten die Zivillehrkräfte eine gewisse Scheu, vor Insassen zu unterrichten, andererseits müßten alle Lehrkräfte aus der nächsten Stadt Schärding geholt und zurückgebracht werden, so daß zu hohe Fahrtkosten erwachsen, die aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden könnten. Aber auch hier wird sich ein Weg finden – das bisherige Bildungswerk wurde auch nicht auf einmal geschaffen. Der Stenokurs war sehr erfolgreich. Von vierzehn Teilnehmern schieden sechs aus, da sie dem Lehrstoff nicht gewachsen waren. Die restlichen acht Insassen sandten ihre Prüfungsarbeiten an den österreichischen Stenographenverband ein und fünf Arbeiten wurden mit „sehr gut“ und drei Arbeiten mit „gut“ bewertet. Um das Interesse an den Kursen zu heben, wurde folgende Regelung getroffen: Jeder Kursteilnehmer muß vor Kursbeginn den vollen Betrag zahlen. Bei sehr gutem Abschluß wird der ganze Betrag, bei gutem Abschluß der halbe Betrag ersetzt. Bei Ausscheiden aus dem Kurs verfällt der Betrag. So wurde der Fleiß entsprechend angespornt.

Für den weiteren Ausbau ist die Gründung eines Arbeitskreises auf arbeitgemeinschaftlicher Basis vorgesehen.

Diesem Arbeitskreis liegt folgende Arbeitsmethode zugrunde:

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Raum | = | kein Kathederunterricht, sondern runder Tisch |
| Der Lehrer | = | Anstaltsleiter, soll unter den Teilnehmern sitzen, nicht ihnen gegenüber. |
| Beteiligung | = | freiwillig, ohne Altersgrenze. |
| Unterrichtszeit | = | nicht in der Arbeitszeit. Wer sich in der Freizeit fortbildet, muß auch das Opfer bringen, nach des Tages Mühen Abendkurse zu besuchen. |

Lehrstoff = weder Lehrstoff der ABC-Schule, noch in Gebiete vorstoßen, die über das Verständnis der Insassen hinausgehen. Praktisch betont, wenig Theorie. Erweiterung des auf das eigene Ich begrenzten Gesichtskreises, soweit möglich, auch berufliche Fachausbildung. Jedem Arbeitsabend soll ein Thema gestellt werden, das von den Insassen durchgearbeitet wird. Der Arbeitsleiter soll nur steuern unter Zuhilfenahme von Landkarten, Diasbildern usw.

Die Arbeitsrichtlinien entwickeln sich aus vielen Gesprächen mit Insassen über die Art des von ihnen gewünschten Unterrichtes. Dadurch soll vermieden werden, daß mit falschen Voraussetzungen in Bezug auf Lehrstoff und Erfolg begonnen und so die Bildungsarbeit zum Scheitern verurteilt wird.

Nicht vergessen werden aber darf, daß in dem ermüdenden Gleichmaß des Gefängnislebens für den Insassen doppelt nötig ist, was auch für den freien Menschen unentbehrlich ist: Die Freude und die Hoffnung. Sie sind stärkste Anreger, daher sollen auch bei der Bildungsarbeit den Gefangenen gewisse Vergünstigungen und materielle Vorteile, seien sie auch noch so klein, geboten werden. Später kann dann immer noch das um des materiellen Vorteils willen gezeigte Interesse durch sittliche Beweggründe ersetzt werden. Von vornherein sittliche Beweggründe zu erwarten, ist eine völlige Verkennung der Sachlage.

Mit der Verwirklichung dieses Arbeitskreises ist der vorläufige Ausbau des Volkshilfswerkes Suben abgeschlossen. Die weitere Arbeit muß erst beweisen, ob der begangene Weg richtig ist oder nicht.

Anregung des Geistes – Hebung des allgemeinen Wissens – Öffnung des Blickes auf die sozialen Pflichten des einzelnen der Gemeinschaft gegenüber – das sind die einzelnen Abschnitte der Bildungsarbeit.

Wird dieser Weg beharrlich begangen, so führt die Bildungsarbeit als wichtiges Hilfsmittel zur Erreichung des Erziehungsvollzuges, nämlich der Resozialisierung Gescheiterter.

Berufsbildung von Angestellten des Straf- und Maßnahmenvollzuges in der Schweiz

In der Vierteljahresschrift: „Der Strafvollzug in der Schweiz“ ist der Frage der Berufsausbildung ein Sonderheft gewidmet (Nr. 33 Januar-März 1961). Neben zahlreichen wichtigen Hinweisen sind Angaben über Ausbildungskurse vom Präsidenten der Berufsbildungskommission, Direktor F. Gerber, gemacht. Unter der Überschrift „Kleines Echo eines Angestellten auf die Kurse“ berichtet ein vierzig Jahre im Dienst stehender Aufsichtsbeamter über seine Berufserfahrung. Ein besonders wichtiger Absatz hieraus lautet:

„Der Aufseher hat nur zwei Augen, wird aber beobachtet von vielen; er muß deshalb doppelt konzentrierte Aufmerksamkeit bewahren. Zwischen dem Aufseher und dem Gefangenen muß ein Abstand sein, wenn auch nur klein, um die Disziplin zu erhalten, die unbedingt sein muß. Dies hindert nicht, menschlich zu sein im Verkehr mit den Gefangenen, im Gegenteil, die frechen Elemente haben mehr Respekt, und Ausfälle unterbleiben. Eine gute Voraussetzung für einen Aufseher ist eine erzieherische Begabung. Die Aufgabe ist nicht leicht, weil jeder Mensch anders ist, was bei Gefangenen ganz besonders in Erscheinung tritt. Der eine muß mit Strenge behandelt werden, beim andern kommt man weiter mit Güte, je nach Charakter. Um den richtigen Weg zu finden, gehört sehr viel Erfahrung und Ausdauer dazu. Um dies zu erreichen, ist es unbedingt notwendig, die frisch eintretenden Aufseher mit Bildungskursen auf ihre Aufgabe vorzubereiten, damit sie nicht die Opfer der Gefangenen werden. Die noch vielerorts geübte Praxis, den Leuten einfach die Schlüssel und die Hausordnung in die Hand zu drücken, ist doch wohl zu einfach . . .“.

* * *

Der Berufsbildungskommission, die sich die Aufgabe stellte, „Aufseher-Schulungskurse für alle Schweizerischen Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzuges zu organisieren“, ist zu ihren Bestrebungen voller Erfolg zu wünschen.

BUCHBESPRECHUNG

„Jugend im Blickpunkt“

Der Verlag Hermann Luchterhand GmbH, Berlin-Spandau, veröffentlichte in seiner Schriftenreihe für Jugendernziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendkriminalrecht „Jugend im Blickpunkt“ Texte, die, weil sie für den im Strafvollzug Tätigen von Bedeutung sind, z. T. hier kurz angezeigt werden sollen. Die Verfasser sind sämtlich anerkannte Fachleute auf ihren Sondergebieten und haben – dies sei schon eingangs vorweggenommen – ihre Sonderfragen vorzüglich in den größeren Zusammenhang, um den es der Gesamtschriftenreihe geht, gestellt.

1. Schnitzerling, Manfred. Die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben. Ein Grundriß über die vormundschaftsrichterliche Erziehungshilfe, den Sorgerechtsentzug, die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung (VIII u. 152 S.) 1959. DM 9,80.

Nach Beschreibung der Erziehungsaufgaben im allgemeinen (1. Kap.) stellt Schnitzerling den vormundschaftsrichterlichen Jugendschutz im besonderen dar (2. Kap.) und bringt zum Schluß Verfahrensrechtliches (3. Kap.). In einem Anhang werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen des gesamten Aufgabengebiets gebracht. – Das Kernstück der Abhandlung ist die Fürsorgeerziehung. Nach einem geschichtlichen Rückblick werden die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen, auch die der vorläufigen Fürsorgeerziehung sowie ihre Durchführung beschrieben. Der Wandel von den einst „Zwangerziehung“ und heute „Fürsorgeerziehung“ genannten Maßnahmen wird eindrucksvoll geschildert und gleichzeitig die Brücke geschlagen zu der „öffentlichen Erziehung“, wie künftig die heutige Fürsorgeerziehung genannt werden soll. Diese drei Begriffe kennzeichnen deutlich die drei Perioden und den Inhalt der Aufgaben.

Für den im Jugendstrafvollzug und auch im Erwachsenenstrafvollzug Tätigen ist die Kenntnis solcher Zusammenhänge mit deshalb von Bedeutung, weil ja ein nicht geringer Teil der im Freiheitsentzug gehaltenen Personen auch der „öffentlichen Erziehung“ unterworfen waren.

2. Hellmer, Joachim. Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht. Versuch einer Grundlegung des Strafaussetzungsgedankens für die gerichtliche und fürsorgliche Praxis. (X u. 115 S.) 1959. DM 7,50.

Die Abhandlung Hellmers strebt eine Einordnung der Strafaussetzung vom rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkt her in das deutsche Jugendstrafrecht an. Aus diesem Grunde werden die §§ 20 ff. des Jugendgerichtsgesetzes, die sich mit Strafaussetzung zur Bewährung befassen und das Bewährungsverfahren selbst sowie der Widerruf der Strafaussetzung

behandelt. Immer wieder läßt die Zusammenstellung erkennen, wie sich bei der Strafaussetzung alles um den Erziehungsgedanken und seine mögliche Verwirklichung drehen muß (50). So werden die subjektiven Voraussetzungen der Aussetzung durch den Richter dargestellt (28) und die Bedeutung der „Prüfung der Zukunftsaussichten“ (39) erörtert. Mit welchem Grad der Gewißheit der „rechtschaffene Lebenswandel“ zu erwarten sein muß (42), ist die entscheidende Frage. Die Bemerkung Hellmers: „Es hat sich . . . gezeigt, daß die Juristen gern die Möglichkeit einer einigermaßen sicheren Prognose bejaht wissen wollen, daß die Ärzte, Psychiater und Psychologen“ – ich möchte ergänzen, auch die Sozialarbeiter, besonders die Mitarbeiter im Strafvollzugsdienst – „dies aber nicht tun können“ (44) erscheint mir vollauf berechtigt. Die Schrift besitzt auch deshalb für den im Strafvollzug Tätigen eine besondere Bedeutung, weil sie die Probleme des Bewährungsverfahrens eindrucksvoll darstellt.

3. Riedel, Hermann. Das Recht der Kinder aus geschiedenen Ehen. Eine Erläuterung der wichtigsten gesetzlichen Vorschriften und eine Betrachtung zur Reform des Rechts. (XIV u. 143 S.) 1960. DM 8,50.

Das Recht der Ehescheidungswaisen ist allgemein von Bedeutung, weil die Zahl der Ehescheidungen verhältnismäßig groß ist, von besonderer Bedeutung für den Strafvollzug aber, weil in der Regel Ehescheidungswaisen erhöht kriminell anfällig sind. Die von dem für seine sorgfältigen Kommentare bekannten Verfasser (erwähnt sei der vorzügliche „Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz“, 1961) gegebenen allgemeinen Einführungen in das Problem, die Rechtsentwicklung, die Rechtslage, insbesondere auch das vormundschaftsgerichtliche Verfahren sowie die prozeßgerichtlichen Maßnahmen ermöglichen einen klaren Einblick in die Zusammenhänge. Wichtig sind auch die Schlußbetrachtungen und die Vorschläge zur Gesetzesreform. Der Leitgedanke dieses Kommentars bleibt, „wie unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entsprochen werden könne“. Der Hinweis auf § 1 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz, in welchem versucht wird, das Erziehungsziel zu umschreiben, faßt programmatisch das Wesen dieser Veröffentlichung zusammen.

4. Frhr. v. Schlottheim, Hans Hartmann, Ullrich, Hans, Meng, Hellmut. Praktische Jugendgerichtshilfe. Eine Arbeitshilfe aus juristischer und fürsorgerischer Sicht für die sozialpädagogische Ausbildung und Praxis (XIV u. 208 S.) 1961. DM 12,50.

Die drei Verfasser, der Oberamtsrichter, der Jugendfürsorger und der Bewährungshelfer geben jeweils nach Darlegung der Fragegebiete für ihren besonderen Arbeitsbereich eingehende Ausführungen über die Rechtsgrundlage und die Tätigkeit in der Praxis.

Die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) erscheint mit deshalb als besonders wichtiges Glied der Jugendstrafrechtspflege, weil durch sie das Jugendamt die erzieherischen Gesichtspunkte wirkungsvoll zum Ausdruck bringen kann. Dabei wird die Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Erziehung

in jeder Verhandlung neu gestellt. Die Frage muß vom Richter, Fürsorger und Bewährungshelfer vom jeweiligen Standort aus beantwortet werden, wobei selbstverständlich dem Jugendrichter das Recht und die Pflicht zur Entscheidung bleibt. Die drei Verfasser haben die Kernprobleme eindrucksvoll im vorliegenden Text darzustellen versucht.

In seinen Ausführungen weist Frhr. v. Schlotheim weiter auf die Tatsache hin, daß der Vertreter der Jugendgerichtshilfe nicht das Recht hat, seine Aussage zu verweigern und betont weiter, hier können vielleicht Schwierigkeiten entstehen, wenn der Helfer über etwas befragt wird, was ihm der Jugendliche, dessen Mutter oder sonst jemand persönlich im festen Vertrauen auf Verschwiegenheit anvertraut haben (25/26). Diese Konfliktsituation ist m. E. besonders zu beachten und es ist zu prüfen, ob und inwieweit im künftigen Jugendstrafrecht auch im Rahmen des Jugendstrafvollzuges ein Zeugnisverweigerungsrecht dem Sozialarbeiter zubilligt werden kann.

5. Loeffler, Lothar; Kowalewsky, Wolfram. Problematik der vorzeitigen Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung aus der Sicht der Sozialarbeiter, Richter und Eheberater. (XV u. 115 S.) 1961. DM 12,50.

Die Veröffentlichung enthält die Referate und die Diskussionsbemerkungen, die auf zwei Tagungen der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.“ im Jahre 1960 in Hannover gehalten wurden, sie sind systematisch durch Erfahrungen der Eheberatungsstellen ergänzt. Die drei Hauptreferate: „Grundsätzliche Gedanken zur Frühehe“ (von Prof. Metzger, Psychologe), „Entwicklungspsychologische Gedanken zur Frühehe“ (von Prof. Schomburg, Heilpädagoge) und „Probleme der Reifung in sozialbiologischer Sicht“ (von Prof. Loeffler, Mediziner) führen in das Thema ein. Auf den Tagungen wurden unter anderem die wichtigen Fragen des Vorbildes der Ehe der Eltern (32), der Strafmündigkeit und Ehemündigkeit (43), des unerwünschten Kindes (65), die Kriminalität der unehelich Geborenen (67) und das Wartenkönnen (70) berührt. Die Ausführungen beschränken sich aber nicht auf die Feststellung eines problematischen Zustandes, sondern münden ein in die Frage der Sexualpädagogik und der Suche nach Mitteln, den Schwierigkeiten, die sich ja im Rahmen einer gesellschaftlichen Unordnung ereignen, möglichst sinnvoll zu begegnen. Gerade die im Jugendstrafvollzug Tätigen wissen um diese Zusammenhänge. Dankenswert sind auch die Betrachtungen über Probleme der Diagnostik, der Beratung und der Betreuung. – Der Text regt nachhaltig zum Durchdringen dieses schwierigen gesellschaftlichen Problems an.

Die fünf Schriften werden den Lesern der „Zeitschrift für Strafvollzug“ empfohlen.

Albert Krebs